

Walter Schuster – Wolfgang Weber (Hg.)

Entnazifizierung im regionalen Vergleich

Linz 2004

Archiv der Stadt Linz

INHALT

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz	11
Vorwort des Kulturreferenten der Landeshauptstadt Linz	13
Walter Schuster – Wolfgang Weber: Entnazifizierung im regionalen Vergleich: der Versuch einer Bilanz	15
Dieter Stiefel: Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven	43
Wolfgang Weber: Aspekte der administrativen Entnazifizierung in Vorarlberg	59
Wilfried Beimrohr: Entnazifizierung in Tirol	97
Oskar Dohle: „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen“ Entnazifizierung im Bundesland Salzburg	117
Walter Schuster: Politische Restauration und Entnazifizierungspolitik in Oberösterreich	157
Elisabeth Schögggl-Ernst: Entnazifizierung in der Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Justiz	217
Wilhelm Wadl: Entnazifizierung in Kärnten	251
Klaus-Dieter Mulley: Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich.	267

Gerhard Baumgartner: Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften	303
Brigitte Rigele: Entnazifizierung in Wien Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv	321
Bernd Vogel: NS-Registrierung in Wien	337
Kurt Tweraser: Die amerikanische Säuberungspolitik in Österreich	363
Siegfried Beer: Die britische Entnazifizierung in Österreich 1945–1948	399
Barbara Stelzl-Marx: Entnazifizierung in Österreich: die Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht	431
Jürgen Klöckler: Ici L'Autriche – Pays Ami! Frankreich und die Entnazifizierung im besetzten Österreich 1945/46 ...	455
Paul Hoser: Die Entnazifizierung in Bayern	473
Jürgen Klöckler: Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland Das Verfahren der „auto-épuration“ in Baden und Württemberg-Hohenzollern	511
Rudolf Jeřábek: Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv	529
Winfried R. Garscha: Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung: Aktenbestände und Bestandslücken.	551
Claudia Kuretsidis-Haider: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich	563

Konstantin Putz: Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“	603
Marion Wisinger: Verfahren eingestellt Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern in den 1960er und 1970er Jahren	637
Martin F. Polaschek: Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen	651
Gedruckte Quellen und Literatur	663
Abkürzungen	698
Register	703

OSKAR DOHLE

**„ALLEM VORAN MÖCHTE ICH DAS PROBLEM
DER ENDGÜLTIGEN LIQUIDIERUNG DES
NATIONALSOZIALISTISCHEN GEISTES
STELLEN“**

Entnazifizierung im Bundesland Salzburg

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung	117
Entnazifizierung in Salzburg	118
Maßnahmen und gesetzliche Grundlagen	119
Entnazifizierung im öffentlichen Dienst	135
Stadt- und Landesverwaltung	137
Justizwesen	139
Gendarmerie	140
Schule	141
Entnazifizierung der Wirtschaft – ein Überblick	145
Resümee	148
Anhang: Quellen zur Entnazifizierung im Salzburger Landesarchiv	149

EINLEITUNG

Den Schwerpunkt der nachfolgenden, überblicksartigen Ausführungen bilden die Maßnahmen der Landes- und Bezirksverwaltung auf dem Gebiet der Entnazifizierung, wobei die Archivalien des Salzburger Landesarchivs als zentrale Quellen für die Untersuchungen herangezogen wurden. Andere Themenbereiche, wie die Justiz oder die Exekutive, sollen nur am Rande erwähnt werden. Dies gilt in besonderer Weise auch für Fragen im Zusammenhang mit der Entnazifizierung der Wirtschaft, die nur in aller Kürze erörtert werden. Die Problematik rund um das „Camp Marcus W. Orr“, im Süden der Stadt Salzburg gelegen, kann hier nicht dargestellt werden. Zum einen würde dies den Rahmen der Ausführungen sprengen, zum anderen gehen die Auswirkungen dieser, von US-Besatzungsbehörden verfügten Internierung von ehemaligen Nationalsozialisten weit über

das Bundesland Salzburg hinaus. Auf die Säuberung des Schulwesens soll etwas näher eingegangen werden, da die Schule für die Herausbildung eines demokratischen Bewusstseins unter der heranwachsenden Generation von entscheidender Bedeutung ist. Zudem bildeten die Lehrer eine Berufsgruppe, innerhalb der die Anzahl Registrierungspflichtiger besonders hoch war.

Bei der Erörterung der Quellenlage wird ausschließlich auf die Bestände des Salzburger Landesarchivs Bezug genommen. Dies gilt auch für die Erläuterung der rechtlichen Situation im Zusammenhang mit den herrschenden Zugangsbeschränkungen bzw. Archivsperrern.

Grundsätzlich sei an dieser Stelle betont, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas Entnazifizierung für das Bundesland Salzburg, abgesehen von einigen wenigen Aufsätzen, ein noch weitgehend unbearbeitetes Feld der Forschung darstellt. In diesem Sinne soll die Zusammenstellung der themenrelevanten Bestände im Salzburger Landesarchiv eine Anregung für künftige Forschungsprojekte auf diesem Gebiet sein.

Abschließend sei auch auf die Problematik der unterschiedlichen Stichtage bei der Erhebung von Zahlen, beispielsweise der Anzahl von Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung, hingewiesen. Dieser Umstand trägt nicht gerade zur Übersichtlichkeit der an sich schon eher komplizierten Sachlage bei, doch wurde bei den folgenden Ausführungen nach dem Grundsatz vorgegangen, dass die Zahlen aus jenen Quellen herangezogen werden, aus denen auch die dazugehörigen wörtlichen Zitate stammen. Die Zahlenangaben in den verwendeten zeitgenössischen Schriftstücken differieren ohnehin nicht so gravierend, dass sie die grundsätzlichen, inhaltlichen Aussagen beeinflusst hätten.

ENTNAZIFIZIERUNG IN SALZBURG

Im Überblick kann man im Bundesland Salzburg drei Anläufe zu einer umfassenden namentlichen Registrierung der Nationalsozialisten im Zusammenhang mit den Bestrebungen zu einer Entnazifizierung unterscheiden.

Erstens, die von der Landesverwaltung mit einem eigenen Fragebogen auf Druck der Besatzungsmacht durchgeführte namentliche Erfassung der Nationalsozialisten. Diese Registrierung begann mit einem diesbezüglichen Erlass des Landeshauptmannes vom 8. August 1945 und sollte binnen weniger Wochen, spätestens jedoch bis Mitte September 1945, abgeschlossen sein.

Zweitens versuchte die US-Militärregierung selbst unter Zuhilfenahme der österreichischen Behörden eine möglichst lückenlose Registrierung aller Personen, die einer NS-Organisation angehört hatten. Diese Aktion, ebenfalls mittels eines Fragebogens („Personal Questionnaire“), basierte auf der 3. Durchführungsvorschrift zum Verbotsgesetz vom 22. August 1945 und konnte bis zum Februar 1947 nicht abgeschlossen werden.

Die dritte Phase der Entnazifizierung wurde bundesweit und unabhängig von den einzelnen Besatzungszonen ausschließlich von österreichischen Stellen durchgeführt und betraf in erster Linie den öffentlichen Dienst. Ein definitives Abschlussdatum kann nicht genannt werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Amnestie und Reintegration der Nationalsozialisten, die ab 1948 einsetzten, führten zu einem allmählichen Auslaufen dieser Maßnahmen auf Grundlage des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947.

Die drei beschriebenen Registrierungsphasen überschneiden einander und wurden überdies zum Teil von denselben staatlichen Einrichtungen durchgeführt. Eine genaue, übersichtliche Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen ist demzufolge nicht zu treffen. Aus diesem Grund wurde auch davon Abstand genommen, diese als Gliederungsprinzip für den vorliegenden Aufsatz heranzuziehen.

Maßnahmen und gesetzliche Grundlagen

Am 25. November 1945 fanden im Bundesland Salzburg die ersten Landtagswahlen nach dem Zweiten Weltkrieg statt. Nachdem in der konstituierenden Sitzung, am 12. Dezember 1945, Dipl.-Ing. Albert Hochleitner zum Landeshauptmann gewählt worden war, nahm dieser bereits in der nächsten Zusammenkunft des Landtages, am 28. Jänner 1946, erstmals zum Thema Entnazifizierung Stellung.¹ Bei der Erörterung der Probleme, die in Zukunft zur „Sicherung einer besseren Zukunft“ zu lösen wären, meinte er: „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen.“ Weiters führte er aus, „[...] daß es auch im Lande Salzburg eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Menschen gegeben hat, die dieser Idee (dem Nationalsozialismus, Anm. O.D.) verfallen waren und aus ihr heraus verschiedene Taten gesetzt haben, die zum Unglücke, ja zum Tode einzelner und zum Verderben unseres Landes geworden sind. Es wäre daher ungerecht und unverständlich, wenn diese Menschen nicht zur Verantwortung mit all ihren Folgen gezogen werden würden.“

Der Landeshauptmann forderte jedoch in diesem Zusammenhang, dass „nicht Rachsucht und blinder Verfolgungswille sondern das Gefühl der Sauberkeit und Gerechtigkeit“ bei diesen Maßnahmen im Vordergrund stehen sollten. Gleichsam als Begründung dafür erklärte er: „Wir wissen sehr genau, dass es unter den so genannten Nationalsozialisten auch sehr viele Menschen gegeben hat, die teils aus Charakterschwäche, teils aus Sorge um ihre Existenz und teilweise sogar unter Zwang um die Aufnahme in die Partei angesucht haben, ohne jemals den Geist des Nationalsozialismus in sich aufgenommen zu haben.“

¹ Verhandlungen des Salzburger Landtages der 1. Session der 1. (5.) Wahlperiode 1945/46, 2. Sitzung, Montag 28. Jänner 1946, 11/12.

[...] Wir würden daher einen schweren Fehler begehen, wenn wir alle diejenigen, die jemals aus irgendeinem Grund der Partei angehört haben, einer gleichen Beurteilung unterwerfen würden.“

In dieser Passage seiner Rede umreißt Landeshauptmann Hochleitner letztlich bereits die Problematik, unter denen alle Bemühungen im Bereich der Entnazifizierung in den nächsten Jahren zu leiden haben würden, nämlich das Spannungsfeld zwischen dem legitimen Anspruch auf Gerechtigkeit und Bestrafung einerseits und dem Problem der Unterscheidung zwischen jenen Nationalsozialisten, die strafrechtlich relevante Schuld auf sich geladen hatten, und den Mitläufern bzw. Opportunisten andererseits.

Der Umstand, dass die Frage der Behandlung der Nationalsozialisten in der Rede des Landeshauptmannes noch vor anderen, damals äußerst vordringlichen Themen, wie den Bemühungen zur Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft oder der Materialknappheit in der Bauwirtschaft gereiht war, ist ein deutliches Indiz für die Bedeutung dieses Themas in der Nachkriegszeit. Alleine schon der Umfang der betroffenen Personengruppe rechtfertigt dies, gab es doch 1942 im gesamten Reichsgau Salzburg 27.068 Mitglieder der NSDAP.² Rechnet man die Familienmitglieder dazu, dann war rund ein Viertel der Bevölkerung direkt oder indirekt von den Folgen der Entnazifizierung betroffen.³ Am 15. September 1946 waren 33.090 Personen als ehemalige Nationalsozialisten registriert,⁴ wobei der Zuwachs gegenüber 1942 vor allem mit dem Zuzug von Flüchtlingen zu erklären ist.⁵

Die ersten Wochen nach Kriegsende waren in Salzburg von den Bemühungen der US-Besatzungsmacht geprägt, möglichst viele prominente Nationalsozialisten zu verhaften, wie beispielsweise Gauleiter Dr. Gustav Adolf Scheel, der sich bereits am 14. Mai 1945 den Amerikanern stellte.⁶ Im Frühjahr und Sommer 1945 wurden immer wieder Nationalsozialisten öffentlichkeitswirksam zu Aufräumungsarbeiten eingesetzt, so auch Mitte Juni 1945, als prominente städtische NS-Funktionäre in der Stadt Salzburg zum Reinigen der Straßen und zum Wegräumen von Schutt herangezogen wurden.⁷

Einen Übergang zu einer planmäßigen, von der US-Militärregierung in Salzburg angeordneten Registrierung stellt jener Erlass des Landeshauptmannes vom

² Hanisch, Braune Flecken, 324.

³ Hanisch, Braune Flecken, 326.

⁴ Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 98.

⁵ Alleine die Bevölkerung der Stadt Salzburg erhöhte sich von Ende April 1945 bis Ende Februar 1946 von 94.333 auf 104.969 Einwohner (SLA, Präs. Akt. 1946, Zl. 1–399, Bericht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Richard Hildmann über die Tätigkeit der Stadtverwaltung Salzburg, 10. April 1946).

⁶ Im Sommer 1946 konnte auch eine erste Liste mit Kriegsverbrechern aus Salzburg veröffentlicht werden, auf der in alphabetischer Reihenfolge 24 ehemalige Parteifunktionäre und vor allem Gestapobeamte angeführt waren (Salzburger Nachrichten, 22. Juni 1946, 3).

⁷ Salzburger Nachrichten, 16. Juni 1945, 2.

8. August 1945 dar, in dem jeder Nationalsozialist aufgefordert wurde, sich zu melden, um in seiner jeweiligen Heimatgemeinde in eine Liste eingetragen zu werden.⁸ Eintragungspflichtig waren gemäß § 1 dieses Erlasses Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände, Anwärter der NSDAP, Personen, die um Aufnahme in die NSDAP oder die SS angesucht hatten, auch wenn das Ansuchen nicht erledigt oder abschlägig beschieden wurde, HJ-Mitglieder vom Schar- oder Jungzugsführer aufwärts, BdM-Mitglieder von der Scharführerin aufwärts sowie alle jene im Bundesland Salzburg Ansässigen, die für den SD oder die Gestapo tätig gewesen waren. Die Namenslisten sollten zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, wobei jedermann das Recht hatte, „die Aufnahme eines vermeintlichen Registrierungspflichtigen oder die Nichtaufnahme eines vermeintlich Nicht-Registrierungspflichtigen mündlich oder schriftlich zu beantragen“. Zur näheren Bestimmung der individuellen Schuld erfolgte eine Einteilung der Eingetragenen in bestimmte Kategorien, von „A“ bis „U“.⁹ Der Buchstabe „A“ umfasste den am stärksten belasteten Personenkreis, jene „Nationalsozialisten, die sich unter Ausnützung, der durch die Partei erlangten Stellung und Einflüsse als Denunzianten, Angeber, gehässige Verfolger, Kriegshetzer, Menschenschinder und rücksichtslose Antreiber, wenn auch nach der Machtergreifung, betätigten“, während unter „U“ jene eingetragen wurden, „bei denen nach Meinung der Vertrauensmänner die Beurteilung unverlässlich ist und daher noch einer eingehenden Prüfung bedarf“.

Zur Durchführung des Erlasses vom 8. August 1945 wurde ein vier Seiten umfassender Fragebogen erstellt.¹⁰ Insgesamt 22 Fragen mussten schriftlich beantwortet werden, wobei sich acht mit einer etwaigen Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer anderen angeführten NS-Organisation (SS, SA, NSKK, NSFK, HJ, BdM) befassten. Auf der letzten Seite waren von Seiten der mit der Durchführung der Registrierung betrauten Behörde ein oder mehrere Überprüfungsvermerke einzutragen, ebenso die Kategorie (A–U), welche den Grad der Belastung der betreffenden Person angab.

Recht optimistisch ging die Landesverwaltung davon aus, dass die ganze Operation in sieben Wochen abgeschlossen sein würde.¹¹ In der für zwei Wochen

⁸ SLA, Präs. Akt. 1945, Erlass des Landeshauptmannes in Salzburg vom 8. August 1945. Die Veröffentlichung jenes Erlasses erfolgte am 18. August 1945 in den Salzburger Nachrichten. Die in diesem Erlass enthaltenen Bestimmungen entsprechen weitgehend jenen des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), Art. II: Registrierung der Nationalsozialisten, § 4 bis § 7 im Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).

⁹ SLA, Präs. Akt. 1945, Richtlinien betreffend die Beurteilung (politische Begutachtung) der Meldepflichtigen.

¹⁰ SLA, BH Salzburg Umgebung, NS-Fragebögen der Gemeinden Faistenau bis Fuschl am See, Fragebogen betreffend die Registrierung der Nationalsozialisten im Lande Salzburg.

¹¹ SLA, Präs. Akt. 1945, 1. Durchführungsverordnung zu dem Erlass des Landeshauptmannes in Salzburg vom 8. August 1945 betreffend die Registrierung der Nationalsozialisten im Lande Salzburg.

DER LANDESHAUPTMANN IN SALZBURG

Fragebogen

(Ausgabe „A“)

ausgegeben auf Grund des Erlasses des Landeshauptmannes in Salzburg
Zl. 41 DFS vom 8. August 1945

betreffend die Registrierung der Nationalsozialisten im Lande Salzburg.

Belehrung zur Ausfüllung des Fragebogens.

Der Fragebogen ist einfach mit Schreibmaschine, Tinte oder Tuscheleiftätlich leserlich in sämtlichen Spalten auszufüllen. Jede Frage ist zu beantworten.

Hat der Befragte in einer Spalte, z. B. in Spalte 7 oder 12 nichts einzutragen, weil er keinen Bescheid hat oder der NSDAP als Mitglied nie angehört, so hat er über den für die Ertragung vorgesehenen Zeilen einen waagrechten Strich zu ziehen.

Alle verlangten Daten sind genau nach Tag, erstens aber nach Monat und Jahr anzugeben.

Zu Spalte 4: Kann die Staatsangehörigkeit mit dem Stichtag 1. 3. 1938 nicht nachgewiesen werden, ist in Spalte 4 „Staatsangehörigkeit angegeben“ zu schreiben. War der Befragte österreichischer Legionär, ist dies ausdrücklich hier anzuklären. Personen die am 1. 3. 1938 staatenlos waren, haben sich als „Staatenlos“ zu bezeichnen.

Zu Spalte 5: Z. B.: Tischlerlehre, Schlossermeister - Dipl. Kaufmann - Facharzt für Chirurgie - Verwaltungsjurist usw. Personen die keinen Beruf erlernt haben, haben sich als „ungelernt“ einzutragen.

Zu Spalte 6: Hier sind die zuletzt, d. h. seit 1. 3. 1938 bis 8. 5. 1945 tatsächlich ausgeübten Beschäftigungen (Berufe) bzw. isogebenen Stellungen anzugeben. Z. B. 1938 bis 1940 Schlosserlehre - 1940 bis 1942 Lagerführer der DAF - Anfang 1943 bis Kriegsende Luftwaffe (erst als Os-Feldw.) gegenwärtig Hühnerzüchter.

Zu Spalte 7: Z. B. Dipl. Ing. - Mediz. Rat - Finanzinspektor.

Zu Spalte 8: Bei bloß vorübergehendem Aufenthalt ist außerdem der allfällige Aufenthaltsort und die genaue Anschrift (Straße, Hausnummer) beizufügen.

Zu Spalte 11: Beispiel a) z): Bedauerlicher Anlauf - 3 Wochen Arrest - Bez. Gericht Wien 1933; oder Sprengstoffauslöser - 2 Jahre - Landesgericht Linz 1934.

Zu b): Nationalsozialistische Betätigung (Hilfsdienst) - 6 Wochen Arrest - Bezirksgruppenratsh. Zell am See 1936

Zu Spalte 15: Z. B. Kreisamtsleiter, Ortsgruppenleiter, Zellinspektor und so fort.

Zu Spalte 16: Z. B. DAF - Aufsichtsrat, SA-Scharführer, BDM-Gruppenführerin, HJ-Scharführer usw.

Zu Spalte 17: Beispiel: NSDAP 15. 3. 1938 - SS Oktober 1939

Zu Spalte 18: Zum Beispiel: Osterkernedulle 1. 6. 1938, Leistungsplan der DAF (Nationalsozialistischer Musterbetrieb) 1. 4. 1948.

Zu Spalte 19: Hier ist nicht nur eine berufliche Tätigkeit, sondern auch jede Art von Nachrichtenvermittlung für den Sicherheitsdienst oder die Gestapo anzugeben.

Z. B. Aushilfsaufklärung über eine bestimmte Person (Name, Stand und Anschrift) in einem Verfahren bei der Gestapo in Salzburg im Monat Juli 1945.

Zu Spalte 20: Es ist das gesamte Nettoeinkommen jeweils in RM anzugeben. (S. 158 - RM L.)

Zu Spalte 22: Stichwörterangaben sind auch das gegenwärtigen Verbleibsort unter Bedacht auf die Vorschriften über Freibewegung anzugeben. Bestehen für bestimmte Gegenstände keine Preisverordnungen, geben die handelsüblichen Verkaufswerte, Gebotswerte in RM anzugeben. Die Angaben in Spalte 20 bis 22 werden vertraulich behandelt. Ferner nach zutreffende Zufluss bei der Ausfüllung des Fragebogens können bei den am Meldesort zur Aufklärung eingerichteten Beratungsstellen behoben werden.

Warnung!

Unterlassungen, unrichtige oder unvollständige Angaben führen zu gerichtlicher Verfolgung!

Abb. 1: Fragebogen für die gemäß Erlass des Landeshauptmannes durchgeführte Registrierung der Nationalsozialisten im Land Salzburg (vgl. Anm. 10; Foto: SLA).

1	Vor- und Schreibname	Friedrich Schöberl	
2	Geburtsdatum	Tag	Monat
3	Geburtsort	Geislarau bei Gleibitz	Gleibitz Land
4	Staatsangehörigkeit am 1. 3. 1938	Österreich	
5	Erlern(e) Beruf(e)	Bäcker	
6	Tatsächlich ausgeübte Beschäftigung(en)	Bäcker	
7	Berufstitel	Bäcker	
8	Wohnort (genaue Anschrift)	Gleibitz	
9	Ständige Wohnorte seit 1. 1. 1933	Gleibitz	
10	Glaubensbekenntnis am 1. 1. 1933	Röm. K.	am 1. 5. 1945
11	Vorstrafen a) gerichtliche b) politische wegen politischer Vergehen	a) <u>Keine</u> b) <u>Keine</u>	
	Zu a) und b) Art des Vergehens, - Strafmass, - wann und von wem wurde die Strafe verhängt?		
12	Mitglied der NSDAP	vom 10. 10. 1940	bis 11. 11. 45
13	Auswärtiger der NSDAP	vom 9. 11. 1940	bis 11. 11. 45

14	Mitglied	a) der SS	vom	1/.	bis	1/.
		b) der SA	vom	1939	bis	1945
		c) des NSKK	vom	1/.	bis	1/.
		d) des NSFK	vom	1/.	bis	1/.
		e) der HJ	vom	1/.	bis	1/.
		f) des BdM	vom	1/.	bis	1/.
15	Besondere Stellung(en)	Minister				
	(Rang) in der NSDAP	1/.				
16	Besondere Stellungen (Rang)	1/.				
	in den Gliederungen	1/.				
17	Datum des Ansuchens um Aufnahme in die NSDAP	1/.				
	und die in Spalte 14 genannten Gliederungen	SA				
18	Parteiauszeichnungen?	1/.				
	Welche? Wann verliehen?	1/.				
19	Tätigkeit für den Sicherheitsdienst (SD) oder für die geheime Staatspolizei (Gestapo); Wenn ja, Art der Tätigkeit, wann, wo?	1/.				
		1/.				
20	Gesamt Nettoeinkommen (aus Arbeit, Besitz, Renten usw.) im Jahre	a) 1937	min um 700 5 pf. Gehalt			
		b) 1939	B.A.D.			
		c) 1943	Kaufmann			
21	Gesamt Nettoeinkommen im Juli 1945	RM.	Anzahl von Geld			
22	Gegenwärtiger Vermögensstand	a) beweglich (Gesamtbetrag) RM	1/.			
		b) unbeweglich (Gesamtbetrag) RM	1/.			
	und Lage	1/.				

Ich versichere, meine Angaben in den Spalten 1 bis 22 nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und bin mir bewußt, daß unwahre und unvollständige Angaben mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden.

11. Georg Friedrich, den 23. 8. 1945

Diese Seite ist nur für amtliche Vermerkungen bestimmt.

Pol. Bezirk <i>Salzburg</i>					Ortschaft <i>Fairtenau</i>											
Landes Nr. der Liste 1 <i>1/3</i>					Zelle der ehemaligen NSDAP <i>1</i>					Ortsgruppe der ehemaligen NSDAP <i>Fairtenau</i>						
Berufsgruppe <i>S</i>		1. Überprüfungsvermerk <i>...</i>					2. Überprüfungsvermerk <i>...</i>					3. Überprüfungsvermerk <i>...</i>				
<i>G T</i>							Datum <i>23.10</i> <i>45</i>					Unterschrift <i>...</i>				

HOFBREM. SALZBURG 1606

anberaumten ersten Phase hatten sich in den einzelnen Gemeinden Registrierungskommissionen mit den dazugehörigen Vertrauensleuten zu formieren. Im Anschluss daran erfolgte die Verlautbarung des Erlasses im Radio, durch die Veröffentlichung einer diesbezüglichen Kundmachung in der Zeitung und durch Anschläge in den einzelnen Orten.¹² Die Registrierung der Nationalsozialisten hatte in einer nur sieben Tage (!) dauernden zweiten Phase vom 20. bis zum 27. August 1945 zu erfolgen.¹³ Nur für jene, die ohne eigenes Verschulden im August keine Gelegenheit zum Beantworten des Fragebogens gehabt hatten, beispielsweise weil sie noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, wurde dazu am 18. und 19. September 1945 eine nachträgliche Möglichkeit geboten.¹⁴ Eine zweiwöchige dritte Phase war für das Auflegen der Namenslisten der Nationalsozialisten bei den einzelnen Meldeämtern sowie für das Anlegen von Karteikarten durch diese Behörden vorgesehen. Die Verlautbarung des Erlasses über die Registrierung sollte bis zum Ende dieser Phase fortgesetzt werden. Das Ordnen des anfallenden Materials hatte in einer vierten Phase durchgeführt zu werden, für die ebenfalls zwei Wochen anberaumt waren. Eine Kommission aus Vertrauensleuten hatte im Anschluss daran noch für jeden politischen Bezirk die ausgefüllten Fragebögen zu überprüfen. Am Ende der Registrierung sollte eine Namenskartei mit allen Nationalsozialisten in mehrfacher Ausführung angelegt sein. Zieht man das Datum der Veröffentlichung der Kundmachung in den Salzburger Nachrichten, am 18. August 1945, zur zeitlichen Orientierung heran, dann hätte die namentliche Registrierung aller ehemaligen Nationalsozialisten im Bundesland Salzburg bis spätestens Ende September 1945 abgeschlossen sein müssen.¹⁵ Doch noch am 25. April 1946 kam es zur Veröffentlichung einer „Kundmachung über die Registrierung der Nationalsozialisten im Bundeslande Salzburg“, die sich auf den Erlass vom 8. August 1945 bezog.¹⁶ Schließlich erfolgte am 6. September 1946 die Veröffentlichung einer relativ genauen zahlenmäßigen Aufstellung über die Zugehörigkeit der NS-Registrierten in Salzburg, die mit 12.676 angegeben wurde.¹⁷ Diese Zahl wurde in der letzten diesbezüglichen Veröffentlichung, am 31. Oktober 1946, auf 12.804 korrigiert (vgl. Tabelle 1), da nun die endgültigen Namenslisten mit den Nationalsozialisten erstellt waren. Die die Stadt Salzburg betreffenden Listen lagen vier Wochen lang, vom 30. September 1946 bis zum 26. Oktober 1946, im Standesamt der Stadt Salzburg, im Schloss Mirabell, zur Einsichtnahme auf.¹⁸

¹² Die Salzburger Nachrichten veröffentlichten die Kundmachung in ihrer Ausgabe vom 18. August 1945, 2.

¹³ Salzburger Nachrichten, 17. September 1945, 3.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Nur zum Vergleich: Die ersten Rohdaten der österreichischen Volkszählung vom 15. Mai 2001 wurden knapp vier Monate später, am 9. September 2001, veröffentlicht.

¹⁶ Salzburger Nachrichten, 25. April 1946, 5.

¹⁷ Salzburger Nachrichten, 6. September 1946, 3.

¹⁸ Salzburger Nachrichten, 28. September 1946, 7.

Tabelle 1: Registrierte Nationalsozialisten in Stadt und Land Salzburg, September 1946

	Stadt Salzburg ¹⁹	Land Salzburg gesamt ²⁰
Registrierte insgesamt	12.804	33.090
„gewöhnliche“ Parteigenossen	10.803	25.807
illegale Parteigenossen	751	2.313
Parteianwälter	2.075	4.835
Parteifunktionäre	1.861	3.398
SS	248	781
SA	1.773	5.624
NSKK	1.005	2.428
NSFK	162	360

Der an sich überaus ambitionierte Plan zur namentlichen Erfassung musste schließlich alleine schon auf Grund des viel zu kurz bemessenen Zeitraums der Durchführung scheitern. Die schlechten, teilweise zerstörten Nachrichtenverbindungen sowie die problematischen Straßenverhältnisse taten ihr Übriges, ganz abgesehen davon, dass die Bereitschaft Registrierungspflichtiger, sich eintragen zu lassen bzw. richtige Angaben zu machen, ziemlich gering war. Zudem waren die zuständigen Behörden häufig noch von Nationalsozialisten durchsetzt. Die doch recht komplizierten und unübersichtlichen Kategorien trugen überdies zum Misserfolg der Aktion bei. Die für eine falsche oder nicht erfolgte Registrierung angedrohten Strafen, im schlimmsten Fall bis zu fünf Jahre Kerker,²¹ konnten daran nichts ändern. Die Verantwortlichen waren sich dieser Problematik durchaus bewusst, denn bereits am 23. August 1945, also wenige Tage nach Kundmachung des Erlasses, veröffentlichte das Sicherheitsamt des Landeshauptmannes eine Warnung, dass eine Nichtmeldung strenge Strafen nach sich ziehen würde.²² Bei der Überprüfung der Listen setzten dann tatsächlich Verhaftungen in großer Zahl ein.²³

Die US-Militärverwaltung betrieb in der von ihr kontrollierten Zone ebenfalls das Projekt einer namentlichen Erfassung aller Nationalsozialisten. Wie die fol-

¹⁹ Salzburger Nachrichten, 31. Oktober 1945, 3.

²⁰ Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 98 f.

²¹ SLA, Präs. Akt. 1945, Erlass des Landeshauptmannes in Salzburg vom 8. August 1945, § 7.

²² Salzburger Nachrichten, 23. August 1945, 3.

²³ Die Salzburger Nachrichten berichteten am 13. Juni 1946, 3, dass es fast täglich zu Verhaftungen wegen unterlassener Registrierung oder wegen vorsätzlich gemachter falscher Angaben komme.

gende Beschreibung (Abb. 2) der Vorgangsweise bei der Entnazifizierung zeigt, wurde die konkrete Datenerhebung weitgehend den österreichischen Stellen überlassen. Rechtliche Grundlage hierfür war das Staatsgesetzblatt 131/1945, die „Dritte Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz“,²⁴ von den US-Behörden als „Ordinance 131“ bezeichnet. Unter „Law 160“ war das Staatsgesetzblatt 160/1945, das „Wirtschaftssäuberungsgesetz“, gemeint.²⁵

Das Diagramm (Abb. 3) zeigt den Weisungs- und Informationsfluss bei der Durchführung der Entnazifizierung. Deutlich wird in diesem Zusammenhang, wie kompliziert das von den Amerikanern entwickelte Verfahren war. Vor allem die Kombination von Besatzungsbehörden und österreichischen Einrichtungen machte den gesamten Apparat verhältnismäßig schwerfällig.

Das zentrale Instrument bei der Entnazifizierung durch die Amerikaner war ein insgesamt sechs Seiten umfassendes Formular, der in Deutsch und Englisch verfasste „Fragebogen“ oder „Personal Questionnaire“ der Militärregierung Österreich. In 14 Teilbereichen mit insgesamt 150 Fragen sollte darin die individuelle Schuld eruiert werden. Die Ergebnisse des Fragebogens waren dann Grundlage für die Festsetzung der Konsequenzen für jeden Einzelnen, von der Entlassung vom Arbeitsplatz bis hin zur Verhaftung und Internierung. Die Amerikaner interessierten sich in erster Linie naturgemäß für die NS-Vergangenheit der befragten Person. Neben einer allfälligen Mitgliedschaft in der NSDAP musste auch jede „Tätigkeit in NSDAP-Hilfsorganisationen“ („Nazi Auxiliary Organization Activities“) angegeben werden, wobei insgesamt 33 dieser Gliederungen, von der SS über das DRK („Deutsches Rotes Kreuz“) bis hin zur „Arbeitsgemeinschaft NS Studentinnen“ aufgelistet waren. Neben den Einkommensverhältnissen in den Jahren 1934 und 1943 war unter anderem selbst die Spende für die „Winterhilfe“ („Winter Help“) im Jahr 1942 anzugeben. Bemerkenswert ist der Umstand, dass auch die Mitgliedschaft in österreichischen politischen Organisationen („Austrian Political Organizations“) vor 1938 und in Wehrorganisationen („Austrian Armed Organizations“) erfasst wurde. Das zeigt, dass die Amerikaner durchaus gewillt waren, die politischen und historischen Eigenheiten in Österreich vor 1938 zu berücksichtigen. Grundsätzlich war der Fragebogen jedoch extrem kompliziert und viele Fragen, wie beispielsweise nach den Einkommensverhältnissen, waren für den Einzelnen auch nicht einsichtig. Zudem wurde auf die persönliche Überzeugung sowie auf die näheren Umstände eines etwaigen Parteieintritts oder der Mitgliedschaft in einer NS-Organisation überhaupt nicht Rücksicht genommen – dies machte eine Feststel-

²⁴ StGBI. 131/1945, Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 22. August 1945 zur Durchführung des Verbotsgesetzes und der Verbotsgesetznovelle (3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz).

²⁵ StGBI. 160/1945, Verfassungsgesetz vom 12. September 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der Privatwirtschaft (Wirtschaftssäuberungsgesetz).

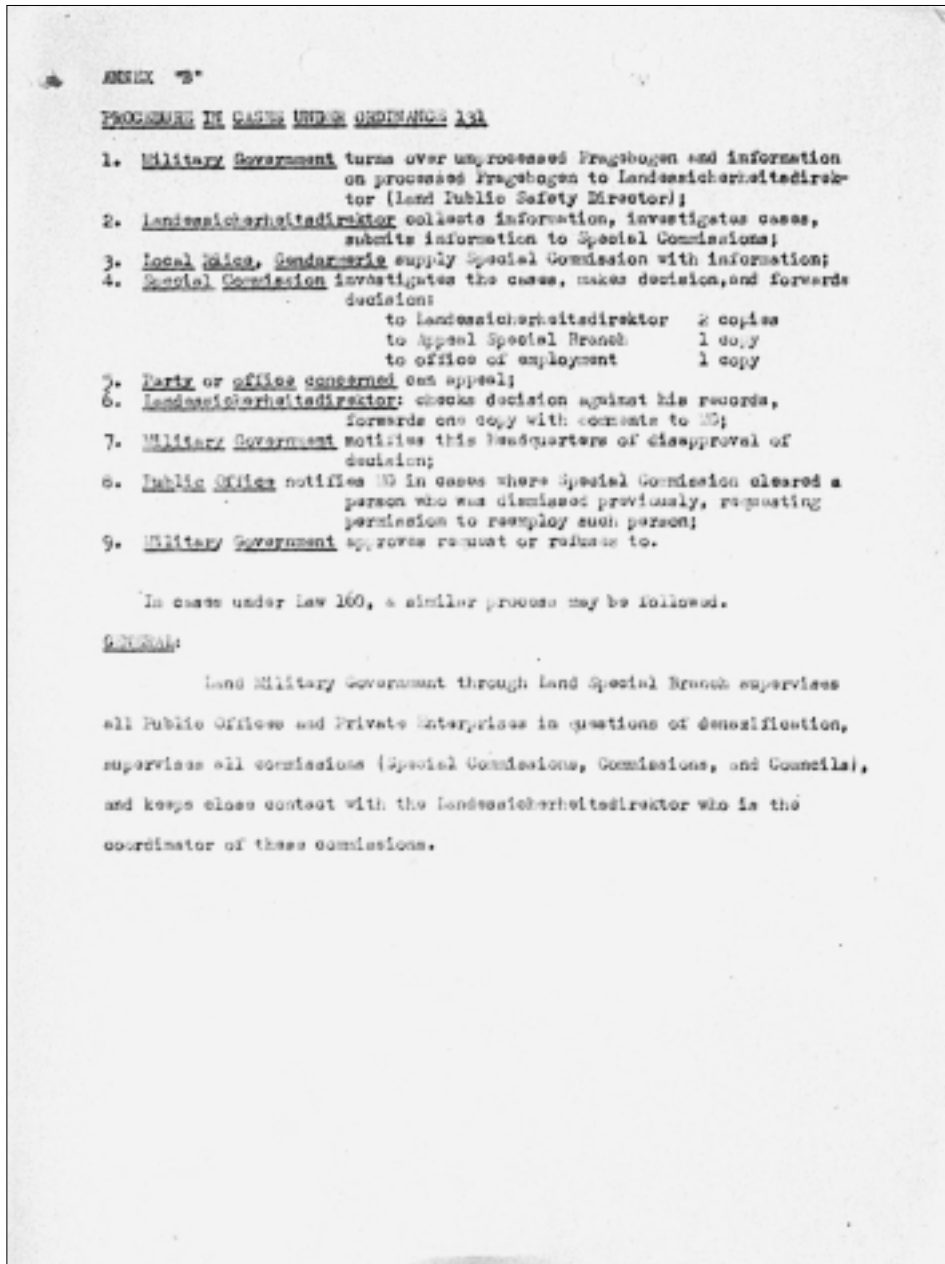


Abb. 2: USFA Hauptquartier, 15. April 1947, Procedure in Cases under Ordinance 131 (SLA, Mikrofilm 1458, Aufnahme 322, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Foto: SLA).

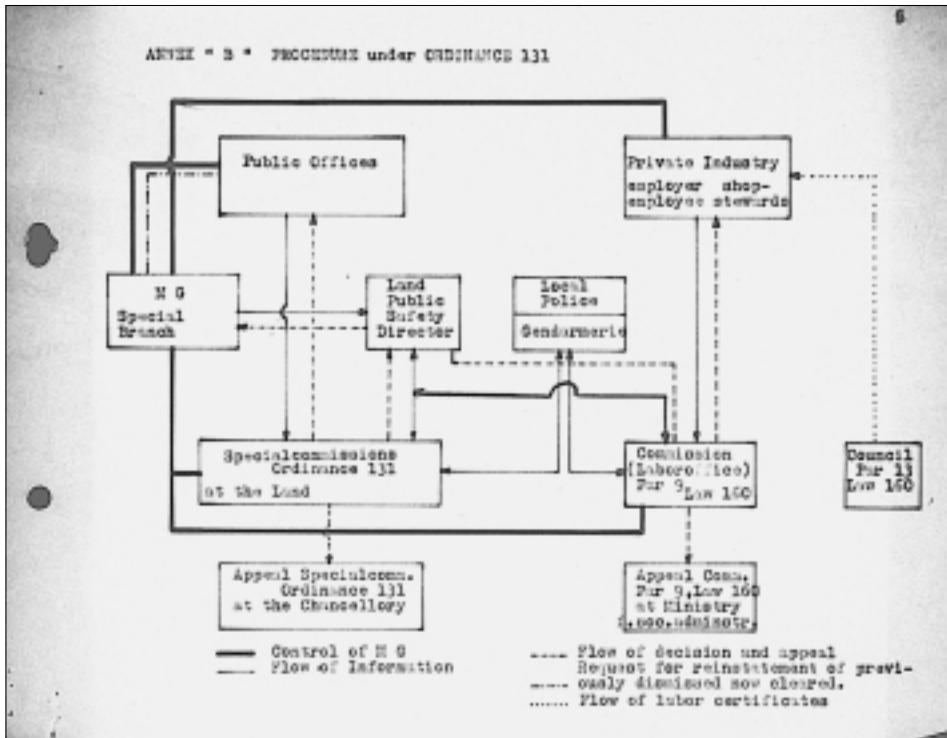


Abb. 3: USFA Hauptquartier, 15.04.1947, Procedure in Cases under Ordinance 131. Die Abkürzung MG bedeutet „Military Government“ (SLA, Mikrofilm 1458, Aufnahme 323, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260; Foto: SLA).

lung der individuellen Schuld auf Grund der hier gemachten Angaben weitgehend unmöglich.

Letztlich scheiterte auch in Österreich, so wie in Deutschland, dieses ehrgeizige Projekt, die ganze Bevölkerung lückenlos nach jenen Personen zu durchkämmen, die sich im Zusammenhang mit den Ereignissen während der NS-Zeit (und davor) persönlich schuldig gemacht hatten. Spätestens im Frühjahr 1946,²⁶ als sich die vier Besatzungsmächte bei der Entnazifizierung auf eine Kontrollfunktion zurückzogen, zeigte sich, dass die Maßnahmen der Amerikaner in diesem Bereich noch weniger Erfolg hatten, als diejenigen der österreichischen Behörden. Das auf einen Konsens aller vier Besatzungsmächte zurückgehende „Entnazifizierungsbüro“, das im November 1945 eingerichtet wurde, konnte keine für alle Besatzungszonen einheitliche Handhabung dieser Thematik

²⁶ Am 11. Februar 1946 fasste der Alliierte Rat einen dahingehenden Beschluss; vgl. Gernot Fuchs, Die politische Einstellung der Gendarmen des Landes Salzburg während der Kampfzeit der NSDAP. Unveröffentl. Manuskript. Salzburg 2001, 52.

bewirken.²⁷ Diese interalliierte Einrichtung übte zwar Druck auf die österreichischen Ministerien aus, setzte jedoch selbst keine aktiven Maßnahmen zur Entnazifizierung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Alliierten ihr Interesse an dieser Thematik verloren hatten, denn in Artikel 3, Punkt e des Zweiten Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 wird als eine der vornehmlichsten Aufgaben der Alliierten Kommission für Österreich „die Aufstellung eines fortschrittlichen Erziehungsprogramms auf lange Sicht, das die Aufgabe hat, alle Spuren der Nazi-Ideologie auszumerzen und der österreichischen Jugend demokratische Grundsätze einzuprägen, zu sichern“ genannt.²⁸

Bis März 1946 gelang es den Amerikanern lediglich 81.700 ausgefüllte Fragebögen zu erhalten. Nur 27.703 Fragebögen waren bis März 1946 von den US-Behörden auch tatsächlich ausgewertet worden. Die österreichischen Behörden hatten im gleichen Zeitraum rund ein Drittel mehr Nationalsozialisten registriert.²⁹ Salzburg, das einzige zur Gänze von US-Truppen besetzte österreichische Bundesland, stellte in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar.

Das „Nationalsozialistengesetz“³⁰ vom Februar 1947 sollte die Entnazifizierung und vor allem die Tätigkeit der Kommissionen zur Überprüfung Minderbelasteter vereinheitlichen. Bereits am 30. März 1946 war eine diesbezügliche Drei-Parteien-Einigung in der Presse veröffentlicht worden.³¹ Der danach erstellte Gesetzesentwurf wurde am 24. Juli 1946 im Nationalrat einstimmig beschlossen. Gemäß dem zweiten Kontrollabkommen war das Gesetz hierauf dem Alliierten Rat vorzulegen, der in diesem Fall rund fünfzig Abänderungen forderte. Aus diesem Grund verzögerte sich auch die Billigung des Gesetzes durch die vier Besatzungsmächte bis zum 13. Dezember 1946.

Einer der wesentlichsten Punkte des Gesetzes betraf die neu getroffene Einteilung der Nationalsozialisten nach unterschiedlichem Belastungsgrad. Wobei nun zwischen Personen, die sich eines strafrechtlich verfolgbaren Verbrechens schuldig gemacht hatten und Sühnepflichtigen, unterteilt in Belastete und Minderbelastete, unterschieden werden sollte. Das Kriterium der Illegalität hatte an Bedeutung für die Einstufung verloren, denn nunmehr sollten die tatsächlich während der NS-Zeit begangenen Taten für die Kategorisierung ausschlaggebend sein. Eine wesentliche Änderung zu bisher herrschenden Vorschriften war, dass die zur Bezahlung einer Sühneleistung Verpflichteten nunmehr für eine bestimmte Zeit registriert blieben. Die Dauer des „registrierungspflichtigen Zustandes“ für ehemalige NSDAP-Mitglieder wurde vor allem durch etwaige

²⁷ Knight, *Kalter Krieg*, 44.

²⁸ Verosta, *Internationale Stellung Österreichs*, 106 f.

²⁹ Stiefel, *Entnazifizierung in Österreich*, 33.

³⁰ BGBl. 25/1947, Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

³¹ Zur überblicksmäßigen Erörterung der Vorgeschichte des Nationalsozialistengesetzes 1947 vgl. Dachs, *Salzburger Presse*, 228 ff.

Parteiauszeichnungen und Funktion innerhalb einer nationalsozialistischen Organisation begründet.³² Die Sühnefolgen für Minderbelastete wurden in § 19 genau festgelegt, wobei dieser Personenkreis „im öffentlichen Dienst nur bei Bedarf und nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 verwendet werden“ sollte.³³

Diese zur Prüfung des politischen Verhaltens eingerichteten so genannten § 19-Kommissionen bestanden aus dem jeweils „zuständigen Minister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem, einem Vertreter der Berufsvertretung des Betroffenen und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien“.³⁴ Belastete Personen, wie Mitglieder der SS oder Funktionäre der NSDAP oder einer anderen NS-Organisation bzw. der Gestapo oder des SD, waren grundsätzlich aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen.³⁵

In der Salzburger Presse regte sich noch vor dem 6. Februar 1947, dem Tag der Annahme des nun auf alliierten Druck abgeänderten Gesetzes im Nationalrat, Kritik gegen die neuen Bestimmungen, wobei die „Salzburger Nachrichten“, die schon vorher eine kritische Position eingenommen hatten, besonders in Erscheinung traten. Beispielsweise stellte der Verfasser des Leitartikels vom 1. Februar 1947 unter dem bezeichnenden Titel „Sünde wider den Geist“ im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistengesetz die Frage nach der Problematik der Unterscheidung zwischen strafrechtlicher und moralischer Schuld.³⁶ Weiters meinte er, dass rückwirkende Strafbestimmungen gegenüber den Nationalsozialisten unnötig seien, und dass man nur das geltende österreichische Strafrecht anwenden müsse. Die Stellungnahmen in den Medien drehten sich immer wieder um die Frage der Feststellung der Schuld jedes einzelnen Nationalsozialisten und um den Umstand, dass die Mitgliedschaft oder auch eine Funktion in einer NS-Organisation noch keine Aussage über ein individuelles, strafrechtlich relevantes Fehlverhalten zulassen würde.

Ein weiterer Kritikpunkt am Nationalsozialistengesetz war eine befürchtete Kündigungswelle von Minderbelasteten aus dem öffentlichen Dienst, die in manchen Bereichen, etwa im Schulwesen, zu massiven Problemen geführt hätte.³⁷ Wie die Tabelle 2 zeigt, waren diese Befürchtungen jedoch weitgehend unbegründet. Nicht einmal ein Viertel aller Entlassungen von Registrierungspflichtigen fand auf Grundlage dieses Gesetzes statt. Für die Belasteten kamen diese gesetzlichen Maßnahmen im öffentlichen Dienst offensichtlich nicht mehr zum Tragen, da diese Personengruppe schon vor dem Februar 1947 entfernt worden war.

³² BGBl. 25/1947, I, § 4 (3).

³³ BGBl. 25/1947, I, § 19 (1).

³⁴ BGBl. 25/1947, I, § 19 (3).

³⁵ BGBl. 25/1947, I, § 18.

³⁶ Salzburger Nachrichten, 1. Februar 1947, 1.

³⁷ Hanisch, Braune Flecken, 325.

Tabelle 2: Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst in Salzburg bis 29. Februar 1948³⁸

Dienststelle	Unbe- lastet	Minder- belastet	Registrierungspflichtige Personen		
			Belastet	Entlassene Registrierungspflichtige	
				27.4.1945 bis 29.2.1948	18.2.1947 bis 29.2.1948 (NS-Gesetz 1947)
Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung	4.746	492	–	1.593	539
Hochschullehrer	12	–	–	–	–
Hochschulangestellte	–	–	–	–	–
Sonst. öffentl. Schulen	1.192	234	–	455	119
Justizbehörden	136	35	–	66	6
Justizangestellte	116	-	–	20	–
Finanzbehörden	440	70	–	190	82
Bundesgendarmerie	498	44	–	151	25
Bundespolizei	583	–	–	190	92
Österr. Bundesbahnen	1.509	438	–	1.097	82
Post	2.002	286	–	475	70
Österr. Bundesforste	121	93	–	151	5
Eich- und Vermessungsämter	19	2	–	8	2
Arbeitsämter, Invalidenämter, Gewerbeinspektorate	207	9	–	136	4
Österr. Nationalbank	14	6	–	1	–
Kammer der gewerb- lichen Wirtschaft	90	14	–	34	–
Öffentlich rechtliche Körperschaften	158	41	–	48	9
Sonstige Dienststellen Bund, Land, Gemeinden	353	28	–	62	9
Gesamt	12.196	1.792	–	4.677	1.044

³⁸ SLA, Mikrofilm 1189, Aufnahme 639, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Tabellarische Übersicht über registrierungspflichtige Personen im Bundesland Salzburg, Stichtag 29. Februar 1948.

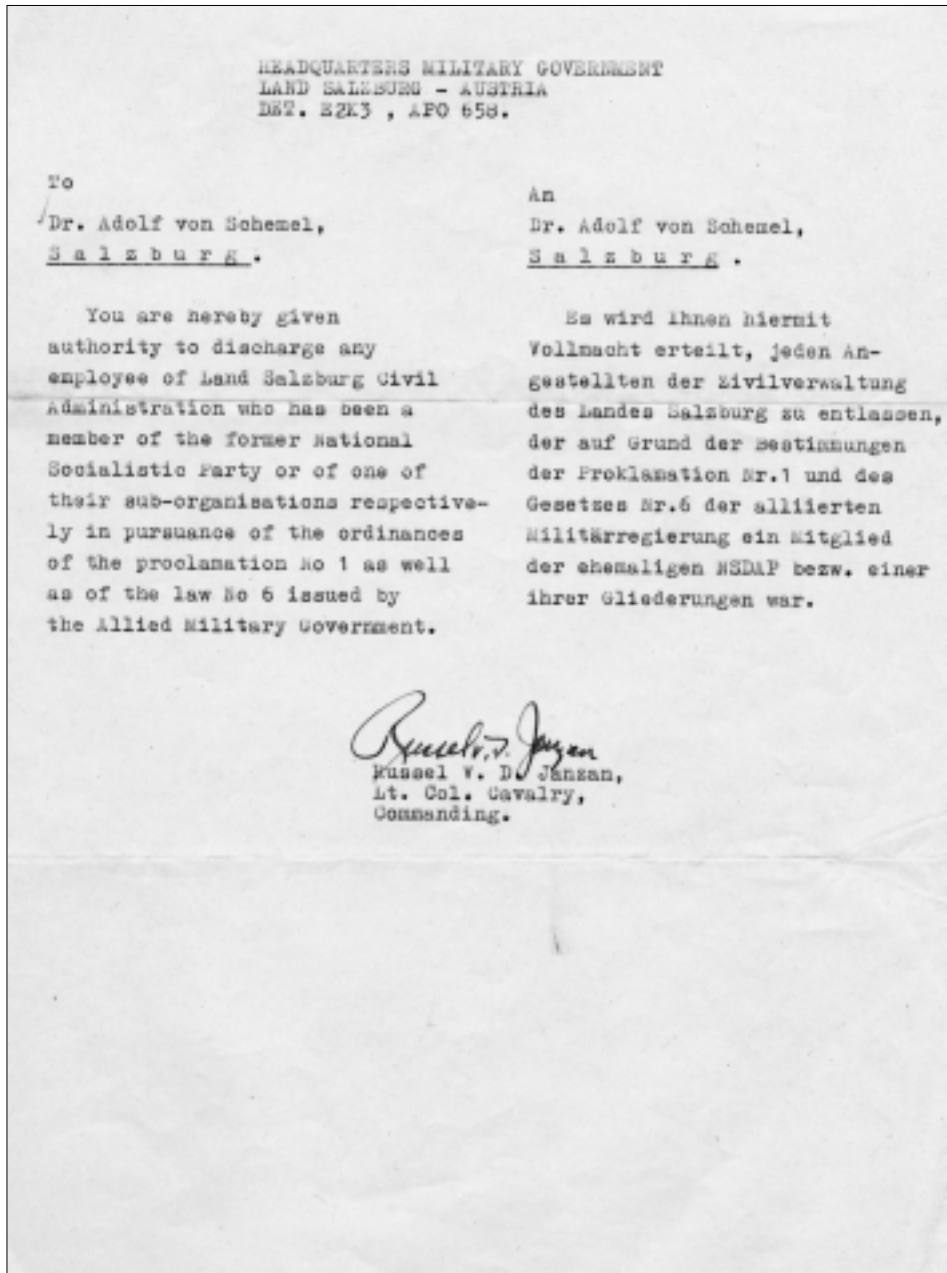


Abb. 4: Vollmacht der US-Besatzungsbehörden an Landeshauptmann Adolf Schemel zur Entlassung aller Nationalsozialisten aus dem Bereich der Verwaltung (SLA, Varia 1945, Präs. Akt. 1945; Foto: SLA).

Ab 1948 traten auch in der Gesetzgebung Maßnahmen zur Reintegration und Rehabilitierung der ehemaligen Nationalsozialisten in den Vordergrund. Ein Beispiel hierfür sind die Verfassungsgesetze vom April 1948, die unter bestimmten Umständen eine Befreiung von den Sühnemaßnahmen für Minderbelastete ermöglichten.³⁹ Dies entsprach auch der sich grundsätzlich ändernden Haltung gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten in weiten Kreisen der Bevölkerung, wobei neben den politischen Parteien die katholische Kirche hierbei geradezu eine Vorreiterrolle einnahm. Ohne näher darauf einzugehen, sei an dieser Stelle nur auf die Rolle des Salzburger Erzbischofs Andreas Rohrer und sein 1950 ins Leben gerufenes „Soziales Friedenswerk“ verwiesen.⁴⁰

Entnazifizierung im öffentlichen Dienst

Eine Folge der namentlichen Erfassung der Nationalsozialisten durch österreichische Behörden waren auf Druck der zuständigen Stellen bei den Besatzungsmächten massive Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst.

Im Bundesland Salzburg wurden 18,3 Prozent der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst im ersten Jahr nach Kriegsende, also bis rund zehn Monate vor dem Nationalsozialistengesetz 1947, auf Grund ihrer NS-Vergangenheit entlassen (vgl. Tabelle 3).

Auffällig ist der vergleichsweise sehr geringe Prozentsatz von 0,64 Prozent entlassener Nationalsozialisten bei den Bundesbahnen. Dies ist mit dem, trotz autoritärem Ständestaat seit 1934 und nationalsozialistischem Regime ab 1938, ungebrochen großen Einfluss der Sozialdemokratie unter den Eisenbahnern zu erklären.

Im Bereich der staatlichen Verwaltung erfolgte auf Grundlage der Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945⁴¹ die Bildung von besonderen Kommissionen, die über das weitere berufliche Schicksal von Nationalsozialisten in ihrem jeweiligen Bereich zu entscheiden hatten. Derartige Gremien entschieden auch in Salzburg über die Weiterbeschäftigung der Nationalsozialisten im öffentlichen Dienst. Durch die Vorlage entlastender Aussagen in schriftlicher Form, häufig von anerkannten Gegnern des NS-Regimes, sollte die Entscheidung der Kommission günstig beeinflusst werden. Ähnliche Eingaben ergingen auch ab 1947 an die bereits erwähnten Kommissionen nach § 19 des Verbotsgesetzes.

³⁹ BGBl. 99/1948, Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, sowie BGBl. 70/1948, Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen.

⁴⁰ Rinnerthaler, Rohrer, 229.

⁴¹ StGBI. 127/1945, Verfassungsgesetz vom 15. August 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945.

Tabelle 3: Entlassungen im öffentlichen Dienst in Salzburg von Kriegsende bis 15.4.1946⁴²

Dienststelle	Personalstand 1.5.1945	Nationalsozialisten	andere Gründe
Landeshauptmannschaft	1.851	460	537
Postverwaltung	3.077	596	361
Gerichte	196	72	24
Polizei (Stadt Salzburg)	1.369	154	1.327
Gendarmerie	357	141	–
Magistrat Salzburg	2.077	512	1.446
Bundesbahnen	4.363	282	1.943
Volks- und Hauptschulen	818	241	100
Mittelschulen	166	55	23
Berufsschulen	94	60	11
Landesforstämter	588	171	42
Wirtschaftskammer, Handelskammer	100	19	14
Gesamt	15.056	2.763	5.828

Diese im Salzburger Landesarchiv in großer Zahl erhaltenen Schriftstücke vermitteln einerseits einen recht guten Einblick in die persönlichen Dimensionen der Entlassung von Nationalsozialisten und zeigen andererseits, wie vielschichtig und überaus kompliziert diese Materie war. Mit der Registrierung und der daraus resultierenden, gleichsam Schwarz-Weiß-Kriterien folgenden Einteilung in Schuldige oder Unschuldige bzw. Belastete oder Minderbelastete war es nicht getan.⁴³

Das Nationalsozialistengesetz vom Februar 1947 sah für die Minderbelasteten eine zusätzliche Überprüfung ihrer Vergangenheit im Hinblick auf eine Weiterverwendung im Bereich der staatlichen Verwaltung vor (vgl. Tabelle 2).

Im Folgenden sollen die Entnazifizierungsmaßnahmen an einigen ausgewählten Beispielen überblicksartig dargestellt werden.

⁴² SLA, Mikrofilm 1458, Aufnahme 313, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Dismissal of Personal, Stand 15. April 1946, Bericht der Landesregierung an das USFA Hauptquartier, 22. April 1946. Die zu den nachfolgenden Ausführungen teilweise divergierenden Zahlenangaben ergeben sich aus den unterschiedlichen Stichtagen der Erfassung der Nationalsozialisten bzw. der Personalstände.

⁴³ Eine systematische, wissenschaftliche Analyse dieser Schriftstücke sowie der verschiedenen NS-Fragebögen steht bis dato noch aus und stellt sicher eines der großen Desiderate bei der Erforschung der Entnazifizierung in Salzburg dar.

Stadt- und Landesverwaltung

Im Bereich der Stadtverwaltung fand im ersten Nachkriegsjahr ein weitgehender Personalaustausch statt, denn bis März 1946 wurden von den im Mai 1945 beschäftigten 2.077 städtischen Bediensteten nicht weniger als 1.958 oder 94,27 Prozent entlassen.⁴⁴ Dieser hohe Prozentsatz ist vor allem durch die Selbstkündigung ausländischer Dienstnehmer und Kriegsdienstverpflichteter sowie durch die Entlassung „reichsdeutscher Bediensteter“ zu begründen, denn unter den Entlassenen befanden sich nur 512 ehemalige Parteimitglieder, die auf Grund von Anträgen der US-Militärregierung ihres Postens enthoben wurden. Damit relativiert sich der oben erwähnte ungewöhnlich hohe Prozentsatz, weil die auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit Entlassenen nur 24,65 Prozent aller Beschäftigten in der städtischen Verwaltung sind, wobei jedoch der überproportional hohe Akademikeranteil bemerkenswert ist.

Tabelle 4: Aus der Salzburger Stadtverwaltung entlassene ehemalige Mitglieder der NSDAP⁴⁵

40 Akademiker	entspricht 80% aller Akademiker in der Stadtverwaltung Salzburg
142 Beamte	entspricht 47% aller Beamten in der Stadtverwaltung Salzburg
282 Angestellte	entspricht 31% aller Angestellten in der Stadtverwaltung Salzburg
88 Arbeiter	entspricht 10% aller Arbeiter in der Stadtverwaltung Salzburg

Ebenfalls einschneidend waren die Säuberungsmaßnahmen im Bereich der Landesverwaltung. Von den 1.720 Beamten und Angestellten waren 624 oder 36,28 Prozent „mehr oder weniger politisch belastet“ und daher nach § 4 des Verbotsgesetzes registrierungspflichtig.⁴⁶ Davon wurden bis Ende November

⁴⁴ SLA, Mikrofilm 1458, Aufnahme 313, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Dismissal of Personal, Stand 15. April 1946, Bericht der Landesregierung an das USFA Hauptquartier, 22. April 1946.

⁴⁵ SLA, Präs. Akt. 1946, Zl. 1–399, Bericht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Richard Hildmann über die Tätigkeit der Stadtverwaltung Salzburg, 10. April 1946. Die Akademiker sind hier als eigene Gruppe gerechnet, d. h. städtische Beamte mit akademischer Ausbildung sind bei den Beamten nicht mitgezählt.

⁴⁶ SLA, Präs. Akt. 1946, Zl. 1184/46, Übersicht über die Entnazifizierung im Bundeslande Salzburg seit der Befreiung Österreichs im Mai 1945, 25. November 1948. Die zur Tabelle 2 divergierenden Zahlenangaben ergeben sich aus den unterschiedlichen Stichtagen der Erfassung der Nationalsozialisten bzw. der Personalstände.

1946 „nach allgemeinen Richtlinien oder über Antrag der Militärregierung“ insgesamt 482 Personen oder 28,02 Prozent aller Bediensteten entlassen. 142 Minderbelastete verblieben jedoch über Beschluss einer Sonderkommission im Landesdienst. Von März 1938 bis Mai 1945 hatte sich der Personalstand in der Landesverwaltung von 646 auf die bereits erwähnten 1.720 fast verdreifacht. Im Zuge des Neuaufbaues und der Reorganisierung der Landesregierung mussten 435 Angestellte aus dem Dienst ausscheiden. Dies betraf vornehmlich solche, die „seinerzeit kriegsdienstverpflichtet waren oder doch zumindest erst während der Naziära in den Dienst aufgenommen“ worden waren. Gemeinsam mit den ehemaligen Parteimitgliedern wurden somit 917 oder 53,31 Prozent aller im Mai 1945 Beschäftigten entlassen. Der Personalaustausch war in absoluten Zahlen nicht so umfassend wie bei den städtischen Behörden in Salzburg. Betrachtet man jedoch den Anteil der 482 Nationalsozialisten an der Zahl der Gesamtentlassungen (917), so ist dieser mit rund 52,56 Prozent ungleich höher als bei der Stadtverwaltung, wo dieser Prozentsatz bei 24,65 Prozent lag.

Die angeführten Zahlen entkräften zum einen den Vorwurf, dass beim Land Salzburg die Maßnahmen im Zuge der Entnazifizierung weniger strikt angewandt wurden, andererseits verdeutlichen sie jenes Problem, das durch die Massenentlassungen auftrat, nämlich ein Personalmangel, hauptsächlich bei qualifizierten Posten. Obwohl bei der Stadt Salzburg im Zeitraum zwischen Kriegsende und März 1946 den 1.909 Entlassungen immerhin 1.696 Neueinstellungen gegenüberstanden, war es „recht schwierig, für alle freigewordenen Dienst- und Arbeitsstellen in so kurzer Zeit fachlich geeignete und zugleich politisch einwandfreie Kräfte ausfindig zu machen, sie auf den richtigen Platz einzusetzen und einzuarbeiten“. Die Probleme der Nachkriegszeit brachten es mit sich, dass vor allem im Ernährungsamt, im Wirtschaftsamt und im Wohnungsamt ein besonders drückender Arbeitskräftemangel herrschte. Allein in diesen Teilbereichen wurde die Anzahl der benötigten zusätzlichen Mitarbeiter im Frühjahr 1946 mit 320 beziffert. Dazu kam noch der außergewöhnlich hohe, über das friedensmäßige Maß hinausgehende Bedarf an Arbeitern zur Behebung der durch die Luftangriffe entstandenen Schäden an städtischen Gebäuden und an Versorgungseinrichtungen wie Kanal- und Wasserleitungen sowie zur Reparatur beschädigter Straßen. Auch zur Aufrechterhaltung der Straßenreinigung reichte der zur Verfügung stehende Personalstand bei weitem nicht aus.⁴⁷

Bei der Landesregierung machte sich vor allem der Verlust von eingearbeiteten Fachleuten bei den doch recht komplexen Verwaltungsaufgaben negativ bemerkbar. Ein Beispiel hierfür ist die Forstverwaltung Salzburg, bei der die Entlassung von 50 Mitarbeitern angeordnet wurde. Der kommissarische Direktor

⁴⁷ SLA, Präs. Akt. 1946, Zl. 1–399, Bericht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Richard Hildmann über die Tätigkeit der Stadtverwaltung Salzburg, 10. April 1946. Von den 1.864 im März 1946 bei der Stadt Beschäftigten waren 175 Beamte, 756 Angestellte und 933 Arbeiter.

dieser Dienststelle, Dr. Josef Wolf, wandte sich in dieser Angelegenheit direkt an die US-Militärregierung und versuchte die Kündigung von 48 Mitarbeitern zu verhindern, wobei es sich hier entweder um ehemalige Mitglieder der Heimwehr oder um „kleine Funktionäre oder Mitläufer der NSDAP“ handelte. Angesichts der Entlassungen in seinem Bereich stellte es Dr. Wolf grundsätzlich in Frage, ob er unter solchen Umständen die Verantwortung für das Forstwesen weiter tragen könne.⁴⁸

Justizwesen

Eine Berufsgruppe, in deren Reihen ein außerordentlich hoher Anteil an Nationalsozialisten zu verzeichnen war, sind die Richter. Der Personalmangel machte sich daher hier besonders schmerzlich bemerkbar. Dabei kommt gerade der Gerichtsbarkeit große Bedeutung im Zusammenhang mit der Etablierung bzw. Wiedereinführung eines demokratischen Rechtssystems im Nachkriegs-österreich zu. Zudem waren die Richter von entscheidender Bedeutung bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen, die während der NS-Zeit begangen worden waren. Eine weitreichende Säuberung des Justizwesens war somit eine der Voraussetzungen für das Funktionieren der Entnazifizierung und die Bestrafung von Kriegsverbrechern nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Anfang Oktober 1945 berichtete der Landesgerichtspräsident Wilhelm Willomitzer in einem Schreiben an die Landesregierung, dass von 44 Richtern im Land Salzburg 30 wegen ihrer NS-Vergangenheit ihr Amt nicht ausüben könnten.⁴⁹ In überaus drastischen Worten beschrieb er die recht triste Situation im Justizwesen im Lande: „Der Richtermangel ist katastrophal, die Bildung von Berufungssenaten schon eigentlich unmöglich, zumal, da nach der Reinigung von Nazielementen nur ganz wenige geschulte ältere Richter übrig blieben.“ Als Abhilfe schlug Willomitzer in seinem Schreiben unter anderem die Erweiterung der Kompetenz der Einzelrichter, die Einschränkung des Instanzenzuges und die Vermeidung von verzichtbaren Privatklagen, vor allem von Ehrenbeleidigungsverfahren, welche schon „zum Unfug ausgeartet waren“, vor. Verschärft wurde die ohnehin schon schwierige Situation noch durch den Umstand, dass auf Grund der Verfolgung von NS-Verbrechen der Neuanfall von Verfahren in den ersten Nachkriegsjahren stark angestiegen war. Einen Höhepunkt bildete in diesem Zusammenhang das Jahr 1947 mit 12.052 Fällen, mit denen sich die Anklagebehörde auseinander zu setzen hatte. Dies sind fast dreimal so viele Fälle wie 1954

⁴⁸ SLA, Präs. Akt. 1945, Varia 1945, Schreiben der Forstdirektion Salzburg an die Militärregierung, 16. Oktober 1945.

⁴⁹ SLA, Präs. Akt. 1945, Äußerungen von Abteilungen der Landesregierung Salzburg, Schreiben des Landesgerichtspräsidenten an die Landesregierung, 4. Oktober 1945.

(4.172), dem letzten vollständigen Jahr der Besatzungszeit.⁵⁰ Tatsächlich wurde der drückende Personalmangel vor allem durch die Wiedereinstellung minderbelasteter Richter gemindert.⁵¹

Gendarmerie

Bei der Exekutive erfolgte die Entfernung von illegalen Nationalsozialisten relativ rasch. Sie war im Frühjahr 1946 abgeschlossen. Darüber hinaus gestaltete sich die Überprüfung jedes einzelnen Gendarmen jedoch recht langwierig. Hier zeigt sich wiederum die bereits erwähnte Schwerfälligkeit der Entnazifizierungsmaßnahmen der amerikanischen Besatzungsbehörden. Beispielsweise war am 7. Jänner 1946 noch keine der politischen Überprüfungen der insgesamt 40 Gendarmen im Gebiet des Bezirksgendarmeriekommandos Hallein abgeschlossen. Dies, obwohl die Fragebögen teilweise bereits Anfang Oktober 1945 an die zuständigen Stellen der amerikanischen Militärregierung weitergeleitet worden waren.⁵² Minderbelastete Gendarmen konnten in der Regel nach Kriegsende ihren Dienst weiter versehen, obwohl viele von ihnen vorerst entlassen worden waren. Im bereits erwähnten Bezirk Hallein erfolgte am 18. Juli 1945 die Entlassung von elf Gendarmen, die Mitglieder der NSDAP gewesen waren. Bereits am 9. August fand in dieser Angelegenheit beim Landesgendarmeriekommando ein Berufungsverfahren statt, das fünf Beamte als für den Dienst geeignet und einen als bedingt tragbar erklärte. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass sich in diesem Fall die einheimischen Stellen mit ihren Einsprüchen durchsetzten, denn die sechs Entlassenen befanden sich im Frühjahr 1946 wieder im Dienst.⁵³

Gemäß Nationalsozialistengesetz vom Februar 1947 wurde die politische Zuverlässigkeit der noch im Dienst befindlichen Minderbelasteten nochmals überprüft, wobei die nach § 19 eingerichteten Kommissionen für das gesamte Bundesland Salzburg 54 minderbelastete Gendarmen im Dienst beließen.⁵⁴ Dies waren rund doppelt so viele als die über Entscheidung der Kommission Entlassenen (vgl. Tabelle 2).

⁵⁰ Putzer/Leitinger/Thuswaldner, Rechtspflege in Salzburg, 89.

⁵¹ Im Juni 1947 waren in Österreich 259 Richter (ein Drittel des Gesamtstandes) als minderbelastet eingestuft. Bis Juni 1948 wurden 501 Minderbelastete durch eigene Kommissionen wieder zum Dienst als Richter zugelassen. Für weitere 357 Fälle machte 1948 die Amnestie für Minderbelastete eine Entscheidung der Kommission überflüssig (vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 150).

⁵² SLA, Mikrofilm 1169, Aufnahme 1063–1065, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Bezirksgendarmeriekommando Hallein an das Militär-Gouvernement, Hallein, 7. Jänner 1946.

⁵³ Fuchs, Manuskript Gendarmen (wie Anm. 26), 58 f.

⁵⁴ SLA, Mikrofilm 1169, Aufnahme 537, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Landesgendarmeriekommando für Salzburg, Bekanntgabe der Entscheidungen der Kommissionen nach § 19 (2) VG. 1947, 13. September 1947.

Schule

„Wenn die Lehrer tüchtig sind, so werden aus den Jungen echte, freie demokratische Österreicher werden.“⁵⁵ Mit diesen Worten umschrieb der sozialdemokratische Landeshauptmannstellvertreter Anton Neumayr, selbst ehemaliger Lehrer, sehr treffend die Bedeutung der Lehrer für die Festigung einer demokratischen Gesellschaftsordnung im Österreich der Nachkriegszeit.

Überaus negativ wirkte sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit der Personal-mangel aus, da der Anteil an Lehrern, die auf Grund ihrer Vergangenheit in der NS-Zeit zu entlassen waren, vergleichsweise hoch war. Für die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung schätzte man beispielsweise diesen Anteil auf rund 70 Prozent.⁵⁶ Grundsätzlich entlassen wurden nach Kriegsende alle Schulaufsichtsorgane, nämlich zwei Landes- und die sechs Bezirksschulinspektoren.⁵⁷ Zudem verloren alle Schulleiter, die Mitglied der NSDAP gewesen waren, ihren Posten. Überdies erfolgte die Entlassung aller Lehrer, die Mitglied in der Partei gewesen waren oder eine Funktion in einer politischen Organisation inne gehabt hatten. In der bereits erwähnten Landtagssitzung vom 28. Jänner 1946 berichtete Anton Neumayr, dass im Lungau noch immer 41 Lehrerstellen nicht besetzt werden konnten.⁵⁸ Er beklagte in seinen Ausführungen, dass alle Lehrer, die in nationalsozialistischen Organisationen tätig gewesen waren, egal ob minderbelastet oder aktive Proponenten des Regimes, ihren Posten verloren hatten. Als Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes schlug er deshalb vor, dass „nicht belastete Nazis nur für den Rechen-, Lese- und Schreibunterricht verwendet werden und die nichtnazistischen Lehrer die anderen Realgegenstände übernehmen und die Stunden ähnlich wechseln, wie in der Hauptschule“. Dann konnte, so erklärte er abschließend, der „Unterricht noch in viel mehr Klassen aufgenommen werden“. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Anton Neumayr als ehemaliger Fachlehrer über einschlägige Schulerfahrung verfügte.

Da eine sofortige Entlassung aller belasteten Lehrer die Aufrechterhaltung eines geregelten Unterrichts in den Salzburger Schulen, vor allem in den Pflichtschulen in den ländlichen Regionen, weitgehend zum Zusammenbruch gebracht hatte, versuchten die Verantwortlichen von Seiten der Landesregierung gegen den Widerstand der US-Behörden den Weiterverbleib von minderbelasteten

⁵⁵ Verhandlungen des Salzburger Landtages der 1. Session der 1. (5.) Wahlperiode 1945/46, 2. Sitzung, Montag 28. Jänner 1946, 20.

⁵⁶ Hanisch, Braune Flecken, 323.

⁵⁷ SLA, Präs. Akt. 1945, Bericht an die Landesregierung, Kurzgefasster Tätigkeitsbericht der Abt. II (Schulen, Wissenschaft, Kultur, Gemeindeaufsicht) an den Landeshauptmann, 23. Jänner 1946.

⁵⁸ Verhandlungen des Salzburger Landtages der 1. Session der 1. (5.) Wahlperiode 1945/46, 2. Sitzung, Montag 28. Jänner 1946, 20.

Lehrern zu erreichen.⁵⁹ Ein oftmals angewandtes Mittel war in diesem Zusammenhang die Versetzung von Lehrern. Sie konnten somit weiterhin im Schuldienst verbleiben, wurden jedoch aus dem lokalen Umfeld, in dem sie während der NS-Zeit tätig gewesen waren, entfernt. Der recht hohe Prozentsatz an registrierten, aber minderbelasteten Lehrern ist damit zu begründen, dass der überwiegende Teil Mitglied beim „Nationalsozialistischen Lehrerbund“ (NSLB) war. Der NSLB, dem in Deutschland rund 97 Prozent aller Lehrer angehörten,⁶⁰ wurde im „Fragebogen“ der Amerikaner unter die „NSDAP-Hilfsorganisationen“ eingereiht.

Die Bemühungen der Landesverwaltung konnten jedoch nicht verhindern, dass die personelle Ausstattung der Salzburger Schulen in der unmittelbaren Nachkriegszeit mehr als dürftig war. Im Bereich der Volks- und Hauptschulen konnten zu Jahresende 1945 von 940 Lehrerstellen nur 700 oder 74,46 Prozent besetzt werden. Im Bereich der Gymnasien war die Situation noch prekärer, denn hier waren von 259 Stellen nur 129, also rund 50 Prozent, mit geeigneten Lehrkräften besetzt.⁶¹ Eine mögliche Erklärung für den besonders hohen Anteil an belasteten und daher entlassenen Pädagogen im Bereich der akademisch ausgebildeten Gymnasiallehrer ist wohl darin zu suchen, dass viele von ihnen bereits an den Universitäten im Umfeld studentischer Kooperationen mit deutschnationalen und später nationalsozialistischen Organisationen in Kontakt gekommen waren.

Trotz der teils katastrophalen Personalsituation gelang es, durch die Einführung von Halbtags- und Wechselunterricht sowie durch die Erhöhung der Schülerzahlen pro Klasse den Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Dank dieser Bemühungen blieben von den rund 37.000 Volks- und Hauptschülern im Land nur rund 1.000 ohne Unterricht. Bei den Mittelschulen war die Situation vergleichsweise schlechter, denn von insgesamt 5.700 Schülern konnte für 1.180, also mehr als ein Fünftel, kein Unterricht gehalten werden.⁶² Die Zustände in den einzelnen Schulen waren jedoch teilweise dramatisch, denn es gab Schulklassen mit 130 und mehr Schülern,⁶³ ganz abgesehen vom Umstand, dass auch die Schulbücher zum größten Teil fehlten, weil sie ebenfalls von nationalsozialistischem Gedankengut befreit werden mussten. Im städtischen Bereich ver-

⁵⁹ Für die Bezirkshauptmannschaft Salzburg gelang es, bei 40 minderbelasteten Lehrern die Entlassung zu verhindern. Sie wurden weiterbeschäftigt, aber versetzt. Dies geschah, obwohl die Amerikaner auf eine Entlassung aller Lehrkräfte mit NS-Vergangenheit drängten (vgl. Hanisch, Braune Flecken, 323).

⁶⁰ Dohle, Schule im Linz der NS-Zeit, 922.

⁶¹ SLA, Präs. Akt. 1945, Bericht an die Landesregierung, Kurzgefasster Tätigkeitsbericht der Abt. II (Schulen, Wissenschaft, Kultur, Gemeindeaufsicht) an den Landeshauptmann, 23. Jänner 1946.

⁶² Ebenda.

⁶³ Salzburger Nachrichten, 3. Jänner 1946, 3.

schlimmerten Gebäudeschäden infolge von Luftangriffen und Beschlagnahmungen durch die Besatzungsmacht die Situation zusätzlich.

Ab Herbst 1946 begann sich die Lage leicht zu entspannen, denn mit Billigung der Amerikaner begann man, suspendierte Lehrer wieder in den Dienst zu stellen. Wie in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes löste auch im Schulbereich ab Sommer 1946 das Bekanntwerden der den öffentlichen Dienst betreffenden Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes große Befürchtungen bezüglich massiver, neuer Entlassungen aus. Es ging vor allem um jene Lehrkräfte, die von den erwähnten Sonderkommissionen gemäß Verbotsgesetz-novelle vom 15. August 1945 für den Schuldienst zugelassen und nun von den neu zu errichtenden so genannten § 19-Kommissionen zu entlassen waren. Noch vor der Beschlussfassung des Gesetzesentwurfs im Nationalrat (24. Juni 1946) wandten sich Landeshauptmann Albert Hochleitner und der Bundesrat Josef Rehrl am 20. Juli 1946 an Bundeskanzler Leopold Figl und protestierten gegen die nach dem „Nazi-Gesetz“ vorgesehene Entlassung „aller Lehrpersonen, die jemals der NSDAP angehört haben, ideell jedoch niemals Nationalsozialisten waren und daher von den Sonderkommissionen zugelassen wurden“.⁶⁴ Die Verfasser des Schreibens kritisierten in diesem Zusammenhang, dass im Unterschied dazu „die Absolventen der Pädagogien, die im Geiste der Hitlerjugend erzogen sind und zum Teil noch keine sichere Gewähr für eine Erziehung der Kinder im österreichischen Sinne bieten, angestellt werden“.

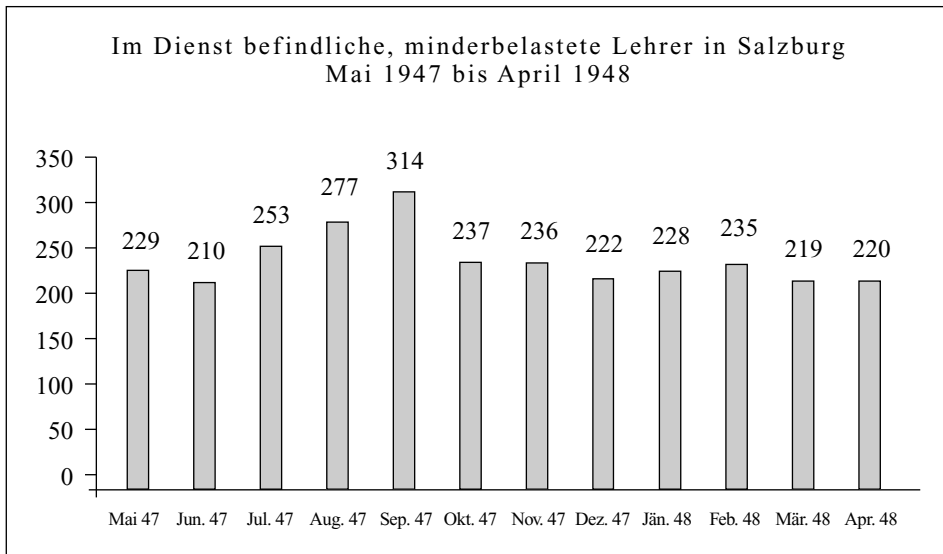
Auch der Landtag beschäftigte sich im Vorfeld des Nationalsozialistengesetzes mit dem Thema der Verwendung minderbelasteter Lehrer, die von den Sonderkommissionen zum Dienst zugelassen worden waren. Die ÖVP-Abgeordneten Hans Müller, Anton Huber, Franz Hell, Dr. Andreas Viehhauser und Peter Haber beantragten bei der Sitzung vom 12. Dezember 1946, „daß diese Lehrkräfte, die zur vollen Zufriedenheit der neuen Behörden gearbeitet haben, nun endlich wieder aktiv in ihren Beruf eingereiht werden können“. Zudem sollten „die von der Sonderkommission zugelassenen Lehrkräfte, gegen die das Ministerium keinen Einspruch erhoben hat, ihre Befähigungsprüfung für Volks- und Hauptschulen auch während ihrer zeitweisen Außerdienststellung ablegen können“.⁶⁵

Tatsächlich waren die Folgen des Entnazifizierungsgesetzes für die minderbelasteten Lehrer einschneidend, aber wohl nicht so dramatisch wie befürchtet, denn nur rund ein Viertel aller Entlassungen von Kriegsende bis Februar 1948 (vgl. Tabelle 2) sind auf die Tätigkeiten der bereits beschriebenen Kommission gemäß § 19 zurückzuführen.

⁶⁴ SLA, Präs. Akt. 529/1946, Fernschreiben von Ing. Albert Hochleitner und Josef Rehrl an Bundeskanzler Leopold Figl, 20. Juli 1946.

⁶⁵ Verhandlungen des Salzburger Landtages der 2. Session der 1. (5.) Wahlperiode 1946/47, 2. Sitzung, Dienstag 12. Dezember 1946, 11.

Einen guten Überblick über die Aktivitäten der genannten Kommission bieten die Zahlen der minderbelasteten Lehrer von Mai 1947 bis April 1948.⁶⁶ Abgesehen von einem vorübergehenden Anstieg bis September 1947 blieb die Anzahl dieser registrierten, im Dienst stehenden Lehrkräfte relativ unverändert. Es kam also zu keiner dramatischen Kündigungswelle im Gefolge der Änderung der Gesetzeslage.



Die Amerikaner versuchten aber mittels der von ihnen finanzierten Veranstaltungen im Bereich der Lehrerfortbildung ihre Vorstellungen von einem demokratischen Schulsystem gerade bei den Junglehrern zu verankern. So fand beispielsweise in Ebensee unter der Leitung von E. Boyd Graves, Fachmann für „Elementary Education“ der „Education Division“ der amerikanischen Truppen in Österreich, im Sommer 1949 ein Kurs für Versuchsschullehrer statt.⁶⁷ Formell lag die Organisation bei den zuständigen Stellen im Unterrichtsministerium, doch nahmen die Amerikaner über die Auswahl der Referenten Einfluss auf Inhalt und Verlauf der Fortbildungsveranstaltungen. Vor allem neue Unterrichtsformen, wie Gruppenarbeiten oder Diskussionen mit den Schülern, wurden bei

⁶⁶ SLA, Landesschulrat 1945, Gesamtunterlagen über Entnazifizierungsstatistiken; SLA, Mikrofilm 1189, Aufnahme 639, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Tabellarische Übersicht über registrierungspflichtige Personen im Bundesland Salzburg, Stichtag 29. Februar 1948. Grundsätzlich liegen für manche Monate mehrere Zahlenangaben im zitierten Bestand Landesschulrat vor, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Angaben jedoch sehr gering sind. Aus diesem wurden jene Angaben verwendet, die entweder am Monatsende erhoben wurden oder jene, die tatsächlich an die Besatzungsbehörden weitergeleitet wurden.

⁶⁷ SLA, Landesschulrat 1945, Fasz. Ebensee 1948.

dieser Gelegenheit vorgestellt. Erwähnenswert ist, dass nicht nur Lehrer aus den westlichen Besatzungszonen an der Fortbildungsveranstaltung teilnahmen, sondern auch eine ganze Reihe von Pädagogen aus Schulen, die in der sowjetischen Zone gelegen waren. Für wie wichtig diese Sommerkurse auch von den österreichischen Stellen erachtet wurden, zeigt der Umstand, dass bei der Eröffnung am 4. Juli 1949 Unterrichtsminister Felix Hurdes und der oberösterreichische Landeshauptmann Heinrich Gleißner nach Ebensee kamen und Ansprachen hielten.

Zusammenfassend kann für den Schulbereich ebenfalls festgestellt werden, dass es auch hier, wie bereits bei anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes beobachtet, zu keinem wirklichen Personalaustausch in den ersten Jahren nach Kriegsende kam. Der drückende Lehrermangel trug in den ersten Nachkriegsjahren wesentlich dazu bei, dass keine Massenentlassungen vorgenommen wurden. Die 1948 noch im Dienst befindlichen Registrierungspflichtigen profitierten dann von den einsetzenden gesetzlichen Maßnahmen zur Amnestie der ehemaligen Nationalsozialisten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Personengruppe weitgehend im Schuldienst verblieb.

Entnazifizierung der Wirtschaft – ein Überblick

Die Entnazifizierung der Wirtschaft im Bundesland Salzburg erwies sich als besonders kompliziert, da der Anteil an Großbetrieben im „Deutschen Eigentum“ weitgehend zu vernachlässigen war. Dafür dominierten Klein- und Mittelbetriebe, häufig alte Familienunternehmen, die in ihren Branchen schon lange vor 1938 tätig waren. Auf diese Unternehmen, hauptsächlich in der Bauwirtschaft, war das Land nun für den Wiederaufbau angewiesen. Massive Entlassungen von Fachkräften hätten, ähnlich wie in der öffentlichen Verwaltung, zu großen Beeinträchtigungen bei den Bemühungen zur Behebung der Kriegsschäden geführt.

Wichtigste gesetzliche Grundlage für die Entfernung von Nationalsozialisten aus Wirtschaftsbetrieben war neben dem NS-Verbotsgesetz vor allem das so genannte Wirtschaftssäuberungsgesetz.⁶⁸

Auch hier versuchte man über unabhängige und weisungsungebundene Kommissionen über die Weiterbeschäftigung minderbelasteter Nationalsozialisten zu entscheiden.⁶⁹ Auf Landesebene wurden bei jedem Landesarbeitsamt eine oder mehrere Kommissionen, jeweils unter dem Vorsitz eines Richters eingesetzt, die „auf Antrag des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Entlassung, Kündigung oder Kürzung“ der Bezüge verfügen konnten. Für Berufungen gegen die Entscheidungen auf Landesebene waren Berufungskommissionen zuständig, die

⁶⁸ StGBI. 160/1945.

⁶⁹ Ebenda, § 9.

beim Staatsamt für Soziale Verwaltung gebildet wurden. Um die Verfahren zu beschleunigen, konnte das erwähnte Staatsamt im Bedarfsfall Berufungskommissionen am Sitz der jeweiligen Landeshauptmannschaft einrichten. Jene Personen, die unter die Bestimmungen von § 17 des Verbotsgesetzes fielen, also hauptsächlich die „Illegalen“, waren fristlos zu entlassen,⁷⁰ wobei auch in diesem Fall die letzte Entscheidung bei den erwähnten Kommissionen lag.

Im Land Salzburg dauerte es relativ lange, bis die angeführten gesetzlichen Bestimmungen wirksam werden konnten, denn die beim Landesarbeitsamt zu bildende Kommission wurde erst am 18. Mai 1946 eingerichtet.⁷¹ Vorher überprüfte eine „politische Kommission für die Säuberung der Wirtschaft im Lande Salzburg“ im Auftrag der Landesregierung die größeren Betriebe und deren Mitarbeiter. Zu diesem Zweck wurden von Polizeidienststellen, von der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer und von den jeweiligen Gemeinden Gutachten eingeholt. Insgesamt sollten in Salzburg 126 Unternehmen von dieser Kommission des Landes untersucht werden.⁷² Bis zum Ende ihrer Tätigkeit, am 5. Mai 1946, konnten bei 111 Firmen die nötigen Informationen eingeholt werden, die bei 19 zum Abschluss der Untersuchungen führten.

Ähnlich wie im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz bzw. dem Nationalsozialistengesetz gab es auch im Zuge der Wirtschaftssäuberung Versuche, durch schriftliche Eingaben die Entscheidung zu beeinflussen. Nicht nur einwandfreies Verhalten des Registrierten wurde in derartigen Schriftstücken bezeugt, sondern es sind eine ganze Reihe von Schriftstücken erhalten, in denen die persönliche Schuld ehemaliger NS-Funktionäre oder „Illegaler“ bewiesen werden sollte. Wie weit ökonomische Interessen Einzelner hinter diesen Schreiben standen, kann schwer beurteilt werden, ist für die wirtschaftlich schwierigen Nachkriegsjahre jedoch durchaus denkbar.

Die bereits zitierte Übersicht über Maßnahmen im Zuge der Entnazifizierung im Bundesland Salzburg vom November 1946 nennt auf Grundlage der herrschenden Gesetze drei Gesichtspunkte, nach denen bei der Entnazifizierung der Privatwirtschaft vorgegangen werden sollte:⁷³

1. „Reinigung des Wirtschaftslebens von nichtselbständigen belasteten Nationalsozialisten,
2. Gewerbeentziehungen,
3. Bestellung von öffentlichen Verwaltern.“

⁷⁰ Ebenda, § 17.

⁷¹ SLA, Präs. Akt. 1946, Zl. 1184/46, Übersicht über die Entnazifizierung im Bundeslande Salzburg seit der Befreiung Österreichs im Mai 1945, 25. November 1948.

⁷² SLA, Präs. Akt. 341/1946, Schreiben der ÖVP, Landesleitung Salzburg, an den Landeshauptmann, 29. Mai 1946.

⁷³ SLA, Präs. Akt. 1946, Zl. 1184/46, Übersicht über die Entnazifizierung im Bundeslande Salzburg seit der Befreiung Österreichs im Mai 1945, 25. November 1948.

Bis Ende November 1946 erfolgte die Überprüfung von 149 Betrieben, als deren Folge 631 Mitarbeiter von ihrer bisherigen Funktion im Betrieb entfernt und 167 Gewerbeentziehungen ausgesprochen wurden (vgl. Tabelle 5). Der für den Entzug der Gewerbeberechtigung notwendige Nachweis der Illegalität war oftmals nur schwer zu erbringen. Dahingehenden schriftlichen Eingaben an die Wirtschaftssäuberungskommission kam daher besonderes Gewicht zu.

Bei einer Reihe von Betrieben, die von belasteten Nationalsozialisten geleitet wurden, erfolgte, wie im „Verwaltergesetz“⁷⁴ vorgesehen, die Einsetzung eines öffentlichen Verwalters. Dies geschah dann, wenn bei einem Firmeninhaber die illegale Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen nicht zweifelsfrei nachzuweisen war und damit die Voraussetzungen für eine Gewerbeentziehung nicht gegeben waren.

Daraus resultierten jedoch immer wieder Probleme, da diese Verwalter entweder ausschließlich auf ihren eigenen Profit bedacht waren und zum Schaden der ihnen anvertrauten Unternehmen handelten oder nur als Strohmänner für die ehemaligen Betriebsinhaber fungierten, die in einer unauffälligen Stellung in ihrer alten Firma angestellt waren, diese de facto aber weiterhin führten.

Tabelle 5: Ergebnisse der Arbeit der Wirtschaftssäuberungskommission
18.5.–25.11.1946⁷⁵

	Entlassung	Kündigung	Pensionierung	Suspendierung
Personen in leitenden Stellungen	77	14	–	–
Angestellte	273	26	3	4
Arbeiter	218	16	–	–

Im Nationalsozialistengesetz vom Februar 1947 wurden neben der erwähnten Entlassung ehemaliger Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Dienst auch bestimmte Berufe festgelegt, in denen dieser Personengruppe zu arbeiten nicht gestattet war. Sie durften kein Wirtschaftsunternehmen führen und unter anderem nicht tätig werden als Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsberater, Notare, Rechtsanwälte, in der Justiz, aber auch nicht im Gast-, Beherbergungs- und Schankgewerbe. Ferner durften sie weder den Beruf eines beratenden Ingenieurs, Ziviltechnikers oder Arztes ausüben. Überdies war es ihnen untersagt, bis zum 30. April 1950 als Zahnarzt, Dentist, Apotheker oder Tierarzt zu praktizieren.⁷⁶

⁷⁴ BGBl. 157/1946, Bundesgesetz von 26. Juli 1946 über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen.

⁷⁵ SLA, Präs. Akt. 1946, Zl. 1184/46, Übersicht über die Entnazifizierung im Bundeslande Salzburg seit der Befreiung Österreichs im Mai 1945, 25. November 1948.

⁷⁶ BGBl. 25/1947, I, § 18 und § 19.

Als Folge der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte 1947 eine letzte Entlassungswelle in der Privatwirtschaft. Waren im Land Salzburg am 10. Juli 1947 noch 688 ehemalige Nationalsozialisten,⁷⁷ 629 Männer und 59 Frauen, in „verbotenen Beschäftigungen“ tätig, so verringerte sich diese Zahl bis 28. Februar 1948 auf 18, davon eine Frau.⁷⁸ Damit gingen die Maßnahmen zur Wirtschaftssäuberung zu Ende, denn die ab 1948 erlassenen Gesetze zur Amnestierung der Nationalsozialisten verhinderten weitere Entlassungen.

Grundsätzlich ist wohl zu erwarten, dass es in den Bereichen abseits der öffentlichen Verwaltung für Personen mit NS-Vergangenheit leichter war, weitgehend unbehelligt ihren Beruf auszuüben und das Ende der Entnazifizierungsmaßnahmen abzuwarten. Persönliche und familiäre Beziehungen, die weit in die Zeit vor 1938 zurückreichten, erleichterten das wesentlich. Die politischen Parteien, die ab 1948 verstärkt um diese Personengruppe warben, förderten dies zusätzlich.⁷⁹ Der langsam einsetzende wirtschaftlichen Aufschwung und der damit verbundene Bedarf der Wirtschaft an Führungskräften und qualifizierten Spezialisten brachte viele entlassene Nationalsozialisten wieder relativ rasch in ihre alten Positionen zurück.

Resümee

Die Frage nach Erfolg oder Misserfolg der Entnazifizierung ist nicht eindeutig zu beantworten.⁸⁰ Eine von den Amerikanern im Juni 1948 durchgeführte Umfrage, in der sich die Befragten zwischen Nationalsozialismus und Kommunismus zu entscheiden hatten, bestätigt das, denn sie bringt ein recht zwiespältiges Ergebnis. In Salzburg entschieden sich nicht weniger als 43,2 Prozent der Befragten für den Nationalsozialismus und 2,6 Prozent für den Kommunismus. 3,8 Prozent der Befragten hatten keine Meinung und immerhin 50,4 Prozent bevorzugten weder Nationalsozialismus noch Kommunismus.

Es gelang sicher nicht, das Gedankengut der NS-Ideologie durch eine von oben verordnete Kampagne und durch gesetzliche Bestimmungen mit zum Teil harten Strafen aus den Köpfen der Menschen zu verbannen. Die Bemühungen zur Verankerung eines demokratisch-rechtsstaatlichen Systems in weiten Kreisen der Bevölkerung sind aber zweifellos als ein Erfolg zu betrachten – wie weit dies

⁷⁷ SLA, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Mikrofilm 1189, Aufnahme 47 und 57.

⁷⁸ SLA, Sammlung von Mikrofilmen der USACA, Record Group 260, Mikrofilm 1189, Aufnahme 654 und 664.

⁷⁹ Vgl. Hanisch, Braune Flecken, 329 f.

⁸⁰ Rathkolb, NS-Problem, 77.

allerdings ohne den ökonomischen Aufschwung auch gelungen wäre, darf zumindest bezweifelt werden.

Trotzdem, die Entnazifizierung war, auch wenn sie in zentralen Bereichen wie in der lückenlosen Registrierung scheiterte, zumindest kein Misserfolg.

ANHANG: QUELLEN ZUR ENTNAZIFIZIERUNG IM SALZBURGER LANDESARCHIV

Die Datenbanken für die genannten Bestände können derzeit nur im Benützersaal des Landesarchivs eingesehen werden, jedoch ist geplant, diese in naher Zukunft auch via Internet zugänglich zu machen.

Zwischenkriegszeit

Die im Folgenden kurz beschriebenen Bestände aus diesem Zeitraum beinhalten naturgemäß keine Aktenstücke über Maßnahmen im Zuge der Entnazifizierung, doch sind in diesen Beständen Angaben über illegale Nationalsozialisten und ihre Aktivitäten in den Jahren vor dem „Anschluss“ enthalten. Dies kann unter anderem für das Verständnis der Angaben in den diversen Fragebögen bzw. in den schriftlichen Eingaben an die verschiedenen Kommissionen in den Jahren nach Kriegsende sehr hilfreich sein.

Landesregierungsakten

Die Landesregierungsakten sind für die Jahre 1850–1938 zur Gänze EDV-erfasst und mittels der Datenbank „REGAKT“ und durch Repertorien⁸¹ erschlossen. Für die Jahre 1918–1938 enthalten die Aktenstücke eine Reihe von Hinweisen auf das Vorgehen der Behörden gegen illegale Nationalsozialisten, wie beispielsweise Schulausschlussverfahren oder die Unterbindung verbotener Parteiveranstaltungen. Da dieser Bestand nicht mit März 1938 endet, sondern Schriftstücke über den „Anschluss“ hinaus enthält, finden sich dort immer wieder Anträge um Entschädigung von Nationalsozialisten, die in Salzburg in den Jahren seit 1934 verurteilt oder politisch verfolgt wurden.

⁸¹ SLA, Repertorium 22-12/08, 22-12/09, 22-12-10.

Landesausschussakten

Der Aktenbestand über die Tätigkeit dieses Gremiums ist mit dem Ende der k. u. k. Monarchie abgeschlossen, doch der Teilbereich „I / Sitzungsprotokolle“ enthält die Protokolle der Sitzungen der Salzburger Landesregierung aus der Zwischenkriegszeit, die sich einige Male mit dem Thema Nationalsozialismus beschäftigte. Ein Beispiel dafür ist die Regelung der Nachfolge für den auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen⁸² auszuscheidenden nationalsozialistischen Landesrat Dr. Franz Ropper im Juli 1933.⁸³ Die Sitzungsprotokolle der Landesregierung sind bereits vollständig EDV-erfasst und durch die Datenbank „AUSAKT“ zugänglich.⁸⁴

Präsidialakten

Auch das Landtagspräsidium hatte sich in der Zwischenkriegszeit immer wieder mit Problemen im Zusammenhang mit Aktivitäten von Nationalsozialisten zu beschäftigen, umso mehr, als unter Landeshauptmann Franz Rehrl diesem Gremium besondere Bedeutung zukam. Ähnlich wie die Landesregierungsakten geht auch dieser Bestand, der nur durch zeitgenössische Indices und Protokolle erschlossen ist, über den „Anschluss“ hinaus und endet erst im Jahr 1940.

Rehrl-Akten

Ebenfalls elektronisch erfasst und in die Datenbank „REHRLA“ eingegeben ist die umfangreiche Korrespondenz von Landeshauptmann Franz Rehrl (1922–1938).⁸⁵ Ähnlich wie bei den Landesausschussakten bzw. den Landesregierungsakten findet man in diesem Bestand immer wieder Angaben über politische Aktivitäten einzelner Nationalsozialisten, wie beispielsweise Hinweise auf Reden von Landesbediensteten bei verbotenen Veranstaltungen der NSDAP oder geplante Störaktionen einzelner Agitatoren bei den Salzburger Festspielen.

⁸² LGBl. 66/1933, Landesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1933 über das Ruhen der Mandate der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer).

⁸³ SLA, LAus 1880/1938 I 1933, Niederschrift anlässlich der Sitzung der Landesregierung am 1. Juli 1933.

⁸⁴ Vgl. Dohle/Mitterecker, Landesausschussakten als neue Datenbank, 6 f.

⁸⁵ Vgl. Dohle/Höck, Schriftverkehr, 6 f.

Akten der Bezirkshauptmannschaften

Dieser sehr umfangreiche Bestand bietet gleichsam als Ergänzung zu den Landesausschussakten bzw. den Landesregierungsakten einen Überblick über die Reaktion der öffentlichen Verwaltung auf Bezirksebene hinsichtlich der Aktivitäten der Nationalsozialisten.

Da dieses Verwaltungsschriftgut nur über zeitgenössische Indices und Protokollbücher erschlossen ist, gestaltet sich die Auswertung überaus kompliziert.

Landesgesetzblätter und Landtagssitzungsprotokolle

Obwohl beide gedruckten Quellen einen ziemlich guten Eindruck über die Politik im Salzburg der Zwischenkriegszeit vermitteln, enthalten sie keine Angaben über einzelne Nationalsozialisten.

Tageszeitungen

Zeitungsberichte nennen immer wieder Namen von Nationalsozialisten, die wegen Straftaten verurteilt wurden.

NS-Zeit

Diese Schriftstücke beinhalten unter anderem wertvolle Informationen über die Tätigkeit der NS-Verwaltung und ihrer Amtsträger, also jener Personen, die nach 1945 besonders von den Maßnahmen im Zuge der Entnazifizierung betroffen waren.

Akten des Reichsstatthalters⁸⁶

Das mehr als 250 Archivkartons umfassende Verwaltungsschriftgut des Reichsstatthalters des Reichsgaues Salzburg für die Jahre 1938–1945 ist über die Datenbank „RSTH“ rasch zugänglich. Der Bestand bietet einen guten Einblick in die Organisation und den Aufbau der Verwaltung im „Reichsgau Salzburg“ und gibt darüber hinaus wichtige Informationen über die einzelnen Amtsträger und Funktionäre.

⁸⁶ Vgl. Dohle, NS-Archivalien per „Mouse-click“, 10 f.

Landratsakten

Das Verwaltungsschriftgut auf Bezirksebene aus der NS-Zeit enthält schriftliche Zeugnisse über die NS-Funktionäre aus diesem Bereich. Eine Benützung und Analyse dieser Aktenstücke ist jedoch durch die zur Gänze fehlenden Findmittel vergleichsweise aufwändig.

Nachkriegszeit

Die Archivalien aus den Jahren nach 1945 unterliegen zum Teil den durch das Datenschutzgesetz vorgegebenen Beschränkungen der Einsichtnahme.

Bei nicht-personenbezogenen Schriftstücken beträgt diese Schutzfrist, wenn nicht durch besondere Vereinbarungen oder andere Umstände anders vorgesehen, 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Veränderung.

Archivgut, das im Sinne des Datenschutzgesetzes sensible Daten enthält, unterliegt längeren Sperrfristen, die, wenn nicht anders vorgesehen, mit dem Tod der betroffenen Person enden. Ist das Todesdatum nicht eruierbar, läuft die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person ab.

Im Interesse der wissenschaftlichen Forschung kann vom Landesarchivdirektor die Einsichtnahme in gesperrte Archivalien gestattet werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer schriftlichen Beschreibung des jeweiligen Forschungsprojekts sowie die Unterzeichnung einer von Seiten des Landesarchivs vorgelegten rechtsverbindlichen Erklärung.

Da innerhalb einzelner Bestände oftmals keine einheitliche Trennung zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Schriftstücken zu ziehen ist, kann im Folgenden keine Aussage über die Zugänglichkeit der vorgestellten Quellen gemacht werden.

Präsidialakten

Obwohl dem Landtagspräsidium in der Nachkriegszeit nicht mehr jene Bedeutung zukam wie unter Landeshauptmann Franz Rehrl, wurden in diesem Gremium alle zentralen Fragen des Landes Salzburg erörtert. Von besonderem historischen Wert sind in diesem Quellenbestand einerseits Berichte aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung, beispielsweise der Stadt Salzburg oder von Dienststellen des Amts der Salzburger Landesregierung, andererseits die Durchführungsbestimmungen zu den Erlässen des Landeshauptmannes. Für die ersten Nachkriegsjahre, besonders ab 1946, sind auch schriftliche Eingaben registrierter Nationalsozialisten, die nun von der Entnazifizierung und ihren Folgen be-

troffen waren, in großer Zahl vorhanden. Überdies enthält dieser Aktenbestand umfangreiche Informationen über das Verhältnis zu den Amerikanern als Besatzungsmacht. Die Präsidialakten sind durch zeitgenössische Indices und Protokollbücher erschlossen.

Im Unterschied zur Zwischenkriegszeit sind die Sitzungsprotokolle der Salzburger Landesregierung erst ab 1950 erhalten.

Akten der Bezirkshauptmannschaften

Von den politischen Bezirken Hallein, St. Johann im Pongau, Salzburg-Umgebung und Zell am See sind die Fragebögen (vgl. Abb. 1) zur Registrierung der Nationalsozialisten, die im Auftrag der Landesregierung ab August 1945 durchgeführt wurde, sowie die daraus entstandenen Karteien erhalten. Den Fragebögen, die nach den damals bestehenden politischen Gemeinden geordnet sind, liegen in der Regel die zu jener Zeit angelegten Namenslisten bei. Insgesamt umfassen diese Schriftstücke mehrere hundert Archivkartons. Für den politischen Bezirk Tamsweg fehlen diese Quellen.

Neben den erwähnten Fragebögen und Namenslisten enthält das übrige Verwaltungsschriftgut aus dem Bereich der Bezirksverwaltung naturgemäß auch Informationen über die Entnazifizierung und vor allem über den diesbezüglichen Kontakt mit den Amerikanern. Auch die Akten der Bezirkshauptmannschaften sind lediglich über Indices und Protokollbücher zugänglich.

Akten des Landesschulrates

Neben dem Verwaltungsschriftgut dieser Behörde aus der Nachkriegszeit beinhalten die für das vorliegende Thema relevanten Teile des Bestandes vor allem Fragebögen und schriftliche Eingaben entlassener oder von der Entlassung bedrohter Lehrer sowie Berichte von Schulleitungen über Maßnahmen der Entnazifizierung in ihren Schulen und die daraus resultierenden personellen Konsequenzen. Natürlich nimmt auch hier der Schriftverkehr mit den Besatzungsbehörden breiten Raum ein.

Die Akten des Landesschulrates sind weder über zeitgenössische noch über moderne Findbehelfe erschlossen.⁸⁷

⁸⁷ Indices und Protokollbücher enden 1914.

Akten der Staatsanwaltschaft

Hier sind unter anderem eine Namenskartei, die auch strafrechtlich verfolgte Nationalsozialisten anführt, sowie andere Namenslisten im Zusammenhang mit der Entnazifizierung erhalten. Die darin angeführten Namen decken sich jedoch zu einem großen Teil mit den bereits erwähnten Namenslisten bzw. mit Schriftstücken aus Mikrofilmen von US-Akten.

Landesgerichtsakten

Da sich die „Sondergerichtsakten“ für die Jahre nach 1945 nicht im Bestand des Salzburger Landesarchivs befinden, kommt Landesgerichtsakten für den Bereich der Entnazifizierung nur verhältnismäßig geringe Bedeutung zu, zumal die „Vr-Akten“ für diesen Themenbereich vergleichsweise geringen Quellenwert haben.

Mikrofilme der US-Akten

Seit 1996 bemühen sich die Landesarchive von Oberösterreich und Salzburg, das in den Vereinigten Staaten im „National Archive II“ in College Park, Maryland, aufbewahrte Verwaltungsschriftgut der amerikanischen Militärregierung („U.S. Allied Commission for Austria“, „USACA“) in Österreich als Mikrofilme zugänglich zu machen. Verfilmt wurden Teile des Bestandes der „Record Group 260“ („Information Services Branch, Operations Section, General Records“) sowie der gesamte Bestand der „Legal Division, Administration Branch, Records related to Military Government and Austrian Laws & Ordonances“. Bei der Auswahl der Einzelbestände wurde besonders auf die Verfilmung des auf die ehemaligen US-Besatzungszonen Oberösterreich und Salzburg bezogenen Aktenmaterials Wert gelegt.

Für das Thema Entnazifizierung sind vor allem die häufig mit tabellarischen Auflistungen und reichlich statistischem Material versehenen Berichte von Dienststellen der österreichischen Behörden sowie die Behandlung von Einzelfällen von Bedeutung. Zudem geben die Schriftstücke einen recht guten Eindruck über den sich ändernden Umgang der Amerikaner mit Salzburger Stellen auf lokaler Ebene.

Die bis dato rund 84.000 Mikrofilmaufnahmen umfassende Sammlung, die durch Neuankäufe laufend ergänzt wird, ist mittels mehrerer Datenbanken („US-AKTEN“) sehr gut erschlossen.

Landtagssitzungsprotokolle

Die „stenographischen Protokolle der Verhandlungen des Salzburger Landtages“ vermitteln einen Überblick über die Behandlung des Themas Entnazifizierung in diesem Gremium. Auch die Probleme im Umgang mit den ehemaligen Nationalsozialisten und die Frage nach der Feststellung individueller Schuld wird immer wieder thematisiert.

Landesgesetzblätter

Diese zeigen die gesetzlichen Maßnahmen zur Realisierung der Entnazifizierung auf Landesebene.

Tageszeitungen

In der Tagespresse wird, abgesehen von den Veröffentlichungen einschlägiger Erlässe, immer wieder von Verhaftungen bzw. Gerichtsprozessen im Zusammenhang mit der Entnazifizierung berichtet. Breiten Raum nehmen auch Zeitungsartikel über die Folgen von Entlassungen ehemaliger Nationalsozialisten aus Verwaltung und Wirtschaft sowie die öffentliche Kritik am Nationalsozialistengesetz vom Februar 1947 ein.

Grundsätzlich zeichnen Tageszeitungen, je nach ihrer politischen Ausrichtung, ein recht detailliertes Bild der öffentlichen Meinung im Salzburg der Nachkriegszeit.

Der Umstand, dass die wichtigsten Artikel der „Salzburger Nachrichten“ von Kriegsende bis März 1997 regestenartig mittels der Datenbank „SNDOK“ erfasst sind, erleichtert die Analyse dieser gedruckten Quelle wesentlich.⁸⁸

⁸⁸ Die anderen Tageszeitungen sind jedoch nicht über Findbehelfe erschlossen. Im Internet wird auf den Homepages der verschiedenen regionalen und überregionalen Zeitungen in der Regel aber, wenn auch häufig kostenpflichtig, mittels Suchmaschinen der Zugang zu Zeitungsartikeln vergangener Jahre ermöglicht.